# Die Lieferungsbedingungen des Kraftwagenhandels und der Kraftwagenindustrie

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

**Friedrich Friedel**
aus Essen

1939

Verlags- und Dissertationsdruckerei Carl Beck, Eisfeld i. Thür.

Obmann: Prof. Dr. Eißer.

Die Arbeit ist von dem verstorbenen Prof. Dr. Stoll angeregt worden

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Kreller.
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Blomeyer.

Tag der mündlichen Prüfung: 12. 8. 1938.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Inhaltsübersicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| | Literaturverzeichnis | 5 |
| | Einleitung | 9 |
| | **Allgemeiner Teil.** | |
| § 1. | Rechtliche Grundlagen und Begriff der Lieferungsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Gründe. | 10 |
| § 2. | Die Begrenzung der Rechtswirksamkeit von Lieferungsbedingungen | 12 |
| | **Besonderer Teil.** | |
| § 3. | Die Entstehung und die Bedeutung der Lieferungsbedingungen in Kraftfahrzeughandel und -industrie | 14 |
| | Der Inhalt der Lieferungsbedingungen | 18 |
| § 4. | Vertragsangebot und Abschluß des Kaufvertrages | 18 |
| § 5. | Die Verpflichtungen der Vertragsgenossen: | 22 |
| | 1. Die Pflichten des Käufers | 22 |
| | 2. Die Pflichten des Verkäufers | 26 |
| § 6. | Die Vertragsverletzungen des Verkäufers | 27 |
| | 1. Die verspätete Erfüllung | 27 |
| | 2. Die Nichterfüllung | 31 |
| | 3. Die Haftung des Verkäufers für Mängel des Lieferungsgegenstandes | 35 |
| § 7. | Die Vertragsverletzungen des Käufers | 42 |
| § 8. | Der Eigentumsvorbehalt | 46 |
| § 9. | Die Nichterfüllung des Kreditkäufers | 52 |
| § 10. | Die Auswirkung einer nichtigen Klausel auf den übrigen Vertragsinhalt | 55 |
| § 11. | Zusammenfassende Beurteilung und Vorschläge zur Erneuerung der Lieferungsbedingungen | 58 |

§ 12. **Nachtrag.**
Die neuen Lieferungsbedingungen . . . . . 64

**Anhang.**

1. Die Lieferungsbedingungen des RDK. . . . . 70
2. Die Lieferungsbedingungen des RDA. . . . . 73
3. Die Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen aufgestellt von Kraftfahrzeug-Industrie und -Handel . . 77

## Literaturverzeichnis.

### A. Bücher, Abhandlungen, Kommentare.


Das Bürgerliche Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, I. und II. Band, Berlin—Leipzig 1934.

Callmann, Rudolf, Das Deutsche Kartellrecht, Berlin 1934.

Düringer—Hachenburg,* Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 3. Auflage, Mannheim—Berlin—Leipzig 1932.

Enneccerus, Ludwig, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Band, 13. Bearbeitung (Nipperdey), Marburg 1931.

Fuchs, Ernst, Besprechung des Reichsgerichtsurteils vom 18. 2. 1922 in JW 23, 118.

Hamelbeck, Bernhard, Die Praxis der Verkaufs- und Einkaufsbedingungen sowie die Notwendigkeit einheitlicher Lieferungsbedingungen, Stuttgart 1929.

Haupt, G., Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der deutschen Banken, Leipzig 1937.

Haußmann, Fritz und Holländer, Adolf, Die Kartellverordnung. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923. München, Berlin, Leipzig 1925.

Heidland, O., Die Praxis der Verkaufs- und Einkaufsbedingungen sowie die Notwendigkeit einheitlicher Lieferungsbedingungen, Stuttgart 1929.

Hellauer, Josef, Kaufverträge, Werk-, Konsignations- und Leihverträge in Warenhandel und Industrie, Berlin und Wien 1927.

Hempfing, Werner, Die Kartellverordnung. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923. Berlin 1930.

Hueck, Normenverträge in Iherings Jahrbücher, Band 73, Jena 1923.

Geiler, Eigentumsvorbehalt und Kontokorrent in JW 1930, 2901.

Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Berlin und Leipzig 1931.

Koehler, Walter, Allgemeine Verkaufsbedingungen, Mannheim, Berlin und Leipzig 1934.

Kohler, Josef, Zwölf Studien aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. X. Bezugsverträge und § 138 BGB; in ArchBürgR. 31, S. 247 ff.

Lange, Heinrich, Vom alten zum neuen Schuldrecht, Hamburg 1934.

Lange, Heinrich, Die Vertragstreue in D. Recht 34, 531.

Meisner, Christian, Der Eigentumsvorbehalt, München, Berlin und Leipzig 1932.

Michel, Ulrich, Die allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil in der Rechtsprechung in „Beiträge zur Kenntnis des Rechtslebens" herausgegeben von Arthur Nußbaum, Tübingen 1932.

Müllereifert, F. A., Formelrecht der Wirtschaft I, Allgemeine Lieferungsbedingungen der Industrie, des Handwerks und der öffentlichen Hand, Berlin 1932.

Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920.

Oertmann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, 3. Auflage, Berlin 1927.

Peter, Karl, Kritik der Geschäftsbedingungen in D.Recht 1938, S. 53.

Peter, Karl, Die Reichsgruppe Industrie gegen die erweiterten Eigentumsvorbehaltsklauseln in D. Recht 38, S. 199.

Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, Berlin—Leipzig 1928. II. Band, 1. Hälfte.

Rühl, Helmut, Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft einschließlich des Rechts der Teilzahlungsfinanzierung, Berlin 1930.

Raiser, Ludwig, Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hamburg 1935.

Raiser, Ludwig, Besprechung von Walter Koehler „Allgemeine Verkaufsbedingungen" in JW 1934, S. 276.

Saenger, Besprechung des Urteils des OLG Düsseldorf vom 24. November 1924 in JW 1925, S. 606.

Schneider, K., Treu und Glauben in der Rechtsanwendung in LZ 16, S. 1466.

Schmitt, Carl, Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis in D. Recht 33, S. 201.

Senckpiehl, Richard, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Wiesbaden 1922.

Soergel, Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Band 1, 6. Auflage, Stuttgart—Leipzig—Berlin 1937.

Starke, „Freibleibend" in JW 1920, S. 473.

Stoll, Heinrich, Vertrag und Unrecht, Tübingen 1936.

Stoll, Heinrich, Die Lehre von den Leistungsstörungen, Denkschrift der Akademie für deutsches Recht, Tübingen 1934.

Stulz, Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht, Berlin 1930.

Staubs* Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Band, 14. Auflage, Berlin—Leipzig 1933.

J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, 2. Teil, 10. Auflage, München—Berlin—Leipzig 1937.

Warneyer, Otto, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, Tübingen 1930.

Wendt, Die exceptio doli generalis im heutigen Recht oder Treu und Glauben im Recht der Schuldverhältnisse in Arch. Ziv. P. 100, S. 1 ff.

Würdinger, Hans, Das subjektive Recht im Privatrecht in D. Recht 35, S. 492.

---

Die mit einem * gekennzeichneten Schriftsteller sind in dem „Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften" von Erich Ristow (enthalten im 1. und 2. Jahrgang von „Rasse und Recht", herausgegeben von Dr. Erich Ristow, Verlag W. Kohlhammer) aufgeführt.

## Abkürzungen:

| | | |
|---|---|---|
| Arch Bürg R. | = | Archiv für bürgerliches Recht. |
| Arch Ziv Prax. | = | Archiv für ziviliſtiſche Praxis. |
| Recht | = | Das Recht. Überſicht über Schrifttum und Rechtſprechung. |
| DRecht | = | Deutſches Recht. |
| DJZ. | = | Deutſche Juriſtenzeitung. |
| R Anz. | = | Deutſcher Reichsanzeiger. |
| RGZ. | = | Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zivilſachen. |
| RGSt. | = | Entſcheidungen des Reichsgerichts in Strafſachen. |
| Gruchot Beitr. | = | Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutſchen Rechts. |
| HRR. | = | Höchſtrichterliche Rechtſprechung. |
| Iherings J. | = | Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. |
| J Rdſch. | = | Juriſtiſche Rundſchau. |
| JW. | = | Juriſtiſche Wochenſchrift. |
| LZ. | = | Leipziger Zeitſchrift für deutſches Recht. |
| OLG Rſpr. | = | Die Rechtſprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. |
| Seuff A. | = | Seufferts Archiv für Entſcheidungen der oberſten Gerichte in den deutſchen Staaten. |
| Warneyer Jahrb. | = | Warneyers Jahrbuch der Entſcheidungen. |
| Warn R. | = | Warneyer, Rechtſprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. |
| Wirt Stat. | = | Wirtſchaft und Statiſtik. |

## Einleitung.

Die vorliegende Arbeit hat eine Darstellung, sowie eine rechtliche und wirtschaftliche Würdigung der Lieferbedingungen des Autohandels zum Gegenstande. Es kann daher nicht Zweck der Untersuchungen sein, einen umfassenden „Allgemeinen Teil des Rechtes der Lieferbedingungen" auszuarbeiten. Insbesondere beschäftigt sich die Arbeit nicht systematisch mit Fragen der begrifflichen Einteilung der verschiedenen Arten der Lieferbedingungen, den Möglichkeiten ihrer Vereinbarung, den Fragen ihrer Anfechtbarkeit, den Grundsätzen, nach welchen Lieferbedingungen auszulegen sind oder der Möglichkeit ihrer Revisibilität. Es ist jedoch erforderlich, der Untersuchung einen kurzen Abschnitt voranzustellen, in welchem die allgemeinen Fragen, soweit sie für den besonderen Teil von Bedeutung sind, behandelt werden.

## § 1.

### Rechtliche Grundlagen und Begriff der Lieferungsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Gründe.

Das Recht findet sich nicht nur im Gesetze.

Die feste, von allen Rechtsgenossen zu achtende beständige Ordnung des Gesetzes kann leicht zum Hemmnis einer gesunden Fortentwicklung werden; sie trägt den Keim der Erstarrung in sich, weil der Gesetzgeber aus den Erfahrungen der Vergangenheit schöpfen muß — das Gesetz also von seiner Entstehung an rückständig ist — und weil die künftige Entwicklung der Rechtsgemeinschaft nicht vorherberechnet werden kann. Handelsbrauch und Gewohnheitsrecht stellen sich daher ergänzend und abändernd an die Seite des Gesetzesrechtes. Aber auch die so entstandenen Rechtsregeln können nicht allen Lebensbedürfnissen gerecht werden.

Um den Vorteil der festen Ordnung des Gesetzes zu erhalten und doch der Handlungsfreiheit des Einzelnen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtheit einen ausreichenden Spielraum zu lassen, schuf der Gesetzgeber „nachgiebige Rechtssätze". Derartiges bewegliches Recht findet sich vornehmlich im Recht der Schuldverhältnisse und des Handels. Dort sind die Vertragschließenden nicht an die im Gesetz geregelten Vertragsformen und -tatbestände gebunden, sondern sie können Verträge mit beliebigem Inhalt in beliebiger Form schließen, es sei denn, daß zwingendes Gesetzesrecht entgegensteht.

Diese grundsätzliche Vertrags- und Formfreiheit ermöglichte die im Handel üblichen Geschäftsbedingungen, insbesondere die hier zu behandelnden Lieferungs- oder Verkaufsbedingungen, die überall dort zu finden sind, wo die abstrakte Fassung des Gesetzes den besonderen Umständen einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelfälle nicht gerecht wird — wo etwa eine gesetzliche Haftung für eine Partei nicht tragbar ist — und wo die eine Seite ein wirtschaftliches Übergewicht zur Aufstellung der Bedingungen benutzen konnte. [1])

1) Über die wirtschaftlichen und rechtlichen Entstehungsgründe von LB vgl Müllereisert, S. 6—7, Michel, S. 1, Kaiser, S. 15–22 und S. 74, Haupt, S. 2ff. und S. 36ff.; ferner S. 188—191 und 201 ff.

Unter „Lieferungsbedingungen" versteht man den von dem Verkäufer festgesetzten, formularmäßigen Inhalt von künftig abzuschließenden Kaufverträgen. [2] [3]

Aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich:

1. Die LB werden Inhalt künftig abzuschließender Einzelverträge.
2. Da die LB Vertragsinhalt werden sollen, müssen sie von beiden Teilen als Vertragsinhalt gewollt und erklärt sein; die Willensübereinstimmung kann sich ergeben aus ausdrücklicher Vereinbarung oder stillschweigender Anerkennung des Kunden. Möglich ist aber auch, daß die Willensübereinstimmung vermutet wird, sofern die LB eines großen Verbandes veröffentlicht und deshalb allgemein bekannt sind. [4]
3. Die LB dürfen, wenn sie rechtswirksam sein sollen, nicht gegen zwingendes Gesetzesrecht oder die guten Sitten verstoßen.

Die LB fallen unter den Oberbegriff „Geschäftsbedingungen" (Konditionen). Solche finden sich auf allen Gebieten des rechtsgeschäftlichen Handelns. Außer den LB gehören hierzu: Abnahmebedingungen, Beförderungsbedingungen, die Bedingungen der Banken und Versicherungsgesellschaften, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes deutscher Spediteure, ferner die sog. Einheitsmietverträge u. a. m. Aus diesen Beispielen sind deutlich Wesen und Rechtsnatur der Bedingungen zu erkennen. Entstanden sind sie aus der Neigung der beteiligten Kreise, dauernd wiederkehrende Verträge eines Typs in einer bestimmten, gleichbleibenden, formularmäßigen Weise abzuschließen, weil man durch einen derartigen Muster- oder Massenvertrag [5] Zeit spart und weiß, daß sich seine Bestimmungen bewährt haben.

---

2) Mit dem Begriff der Bedingung im Rechtssinne hat der Begriff der Lieferungsbedingungen also nichts gemein. Lediglich im § 387, I HGB wendet die Rechtsordnung den Ausdruck „Bedingung" im Sinne obiger Begriffsbestimmung an.

3) Vgl. die Definitionen bei Köhler, S. 3, Hamelbeck, S. 5, Senckpiehl, S. 13, Hueck in Jherings Jahrb. 73, S. 36 (Unter Normenvertrag sind allerdings vereinbarte Lieferungsbedingungen zu verstehen, während die hier behandelten Lieferbedingungen — wie die meisten — einseitig festgesetzt sind), Kaiser, S. 60, sowie die Begriffsbestimmung des Reichsgerichtes in Bd. 58, S. 155.

4) Die verschiedenen Formen der Vereinbarung von LB sind übersichtlich zusammengestellt bei Michel, §§ 3, 7, 11, 14 und 20; vgl. ferner Hamelbeck, S. 26ff. und Haupt, S. 45ff.

5) Vgl. Josef Köhler Arch. Bürg. Recht 31, 247. Nach Kaiser, S. 17 wäre die Bezeichnung Serien- oder Reihenvertrag treffender.

## § 2.

### Die Begrenzung der Rechtswirksamkeit von Lieferungsbedingungen.

Begrenzt wird die Möglichkeit des freien Vertragsschlusses und damit auch die Rechtswirksamkeit von LB — abgesehen von den Formvorschriften und den wenigen sonstigen zwingenden Normen — durch das Verbot der Sittenwidrigkeit. Die Grenzen, welche nach diesem Gesichtspunkte der Willkür der Parteien gezogen werden, sind je nach der völkischen, sittlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einstellung und Verfassung der Rechtsgemeinschaft mehr oder weniger weit. Je stärker in einer Volksgemeinschaft das Bewußtsein der blutmäßigen Zusammengehörigkeit und je größer infolgedessen die Wertschätzung jedes einzelnen Volksgenossen ist, je mehr sich der Staat das wirtschaftliche Wohlergehen aller Staatsangehörigen — besonders natürlich der wirtschaftlich schwächeren — angelegen sein läßt, je tiefer das soziale Verständnis in allen Volkskreisen wurzelt und je ausgeprägter ein gesundes Empfinden für Anstand und gute Sitte, für Treu und Glauben ist, umso schärfer wird der Maßstab der guten Sitte sein, den man an den Inhalt des frei geschlossenen Vertrages anlegt.

Die Prüfung, welche nach den vorstehenden Ausführungen an den Inhalt aller Verträge vorzunehmen ist und welche nach unserer heutigen Welt- und Rechtsanschauung streng zu sein hat, darf jedoch nicht dazu führen, jedes eigennützige Verhalten als sittenwidrig anzusehen. Die Triebfeder des Kaufes ist nun einmal der Eigennutz. Das natürliche Streben des Einzelnen nach Gewinn ist auch durchaus nicht verwerflich. Der Satz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" will nur da als oberster wirtschaftlicher Leitsatz gelten, wo es sich darum handelt: „Entweder Gemeinnutz oder Eigennutz", wo also der Nutzen des Einzelnen den Nutzen der Gesamtheit ausschließt und umgekehrt. In derartigen Fällen geht das Wohl der Gesamtheit dem Nutzen des Einzelnen unbedingt vor. In vielen Fällen wird jedoch Eigennutz den Nutzen der Gemeinschaft nicht ausschließen, sondern wird im Gegenteil ein gesunder, vernünftiger Eigennutz sich gemeinnützig auswirken, wird das eigennützige wirtschaftliche Streben des Einzelnen zum Besten der Gemeinwirtschaft dienen. Solange nicht der Fall eintritt, daß das Wohl der Gesamtheit unter dem Verhalten des Einzelnen leidet, solange dieses infolgedessen nach dem Rechts- und Anstandsempfinden der billig und gerecht denkenden Rechtsgenossen nicht den guten Sitten widerspricht, besteht kein Anlaß — etwa planwirtschaftlich — dem freien Vertragsschluß der Einzelnen hindernd entgegenzutreten. [6])

---

6) Der gleichen Ansicht Kaiser, S. 16, 95, 96 und 98; ebenso Haupt, S. 202 ff.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in besonderem Maße für die Verträge, welche auf Grund von LB zustande kommen, weil es sich dort wegen des normativen Charakters der LB nicht um individuelle Erscheinungen handelt. Besonders scharf hat die Prüfung einzusetzen bei den Bedingungen eines Verbandes, der die Unternehmer einer ganzen Wirtschaftsgruppe umfaßt. Denn durch eine derartige Zusammenfassung ist die regulierende Wirkung des gegenseitigen Wettbewerbs ausgeschaltet, sodaß der Einzelne dem ungehemmten Eigennutz des Unternehmerblocks gegenübersteht. Je umfassender ein solcher Verband und je notwendiger der zusammengefaßte Wirtschaftszweig für die Allgemeinheit ist, desto strenger müssen die LB geprüft werden, ob nicht ihr Inhalt in Verbindung mit der wirtschaftlichen Machtstellung ihrer Schöpfer unsittlich ist. Was dem Einzelkaufmann nach dem Sittengesetz noch erlaubt ist, kann für den monopolistischen Verband schon einen groben Verstoß gegen die guten Sitten begründen. [7])

Andererseits wäre es verfehlt, wenn „ein Jurist, der von den Nöten der Wirtschaft keine Ahnung hat, r e i n rechtlich" die LB untersuchen und nun etwa alle für den Kunden besonders nachteiligen Bestimmungen wegen der wirtschaftlichen Monopolstellung des Verbandes für unwirksam erklären wollte. Die rechtliche Würdigung einer solchen Schöpfung der Wirtschaft setzt stets wirtschaftliche Prüfung und Erkenntnis voraus. Erst wenn man sich über die wirtschaftlichen Gründe einer Bestimmung klar ist, kann man rechtlich zu ihr Stellung nehmen: im selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft läßt sich die rechtliche Betrachtung von der wirtschaftlichen nicht trennen. Eine wirtschaftliche Prüfung kann sehr wohl ergeben, daß dem monopolistischen Verbande Gründe — etwa volkswirtschaftlicher Art — zur Seite stehen, welche der Einzelne nicht für sich in Anspruch nehmen kann.

Wenn man die LB nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung untersucht, stellt man fest, daß sie vertragliche Schutzbestimmungen sind, welche den Verkäufer gegen jede Unlauterkeit des Kunden decken und vor jeder untragbaren Schadenersatzpflicht bewahren sollen. [8])

---

7) Mit der Frage der Monopolstellung und ihres Mißbrauchs befassen sich u. a. folgende Entscheidungen des RG: 62, 264; 68, 358; 79, 224; 99, 107; 102, 397; 103, 82; 115, 219; 106, 388; 128, 251 (dort sittenwidrige Knebelung des Käufers im Vordergrund), 131, 213; 132, 305; ferner JW. 1925, S. 1395, S. 272, JW 1927, S. 118, S. 655, S. 1588, JW 1931, S. 2719, JW 1934, S. 276, LZ 1925, S 272, LZ 1926, 377, LZ 1931, 1065, LZ 1931, S, 1379; vgl. weiterhin Kaiser, S. 279ff., Koehler, S. 33ff., Haupt, S. 195.

8) Auf dieser Unterscheidung beruht die Einteilung des Koehlerschen Werkes (Haftungsbeschränkungen und Kreditschutz).

Deshalb haben die Firmen bei der Festsetzung ihrer Bedingungen die für sie denkbar ungünstigsten Fälle zugrunde gelegt: die allgemeinen Lieferbedingungen sind also keine „allgemeinen" Bedingungen in dem Sinne, daß sie dem Inhalt des allgemeinen, d. h. des durchschnittlichen Einzelvertrages entsprechen würden, sondern sie sind gerade dem seltensten, für die Firma ungünstigsten Sonderfall angepaßt und werden daher auch allen übrigen Fällen, die nur günstiger liegen können, gerecht.

Aus der Tatsache, daß die LB im Laufe der Jahre auf Grund der übeln Erfahrungen der Firmen — man denke z. B. an schikanöse Geltendmachung von Wandelungs- und Minderungsansprüchen oder Schädigungen durch kreditunwürdige Käufer — geschaffen worden sind, ist auch die Erscheinung zu erklären, daß sich im gesamten Maschinenhandel ähnliche, häufig völlig übereinstimmende Bestimmungen herausgebildet haben. [9]) Insbesondere ist fast kein Unterschied zwischen den Bedingungen der Automobil-, der Motorrad- und der Fahrradindustrie. Sogar die Bedingungen der ausländischen — italienischen und französischen — Kraftfahrzeugindustrie sind in den wesentlichen Punkten die gleichen. Ähnliche Bedingungen hat der Verband der deutschen Landmaschinenindustrie und der Verein deutscher Werkzeugmaschinen: [10]) überall hatten die verschiedenen Zweige der Maschinenindustrie mit den gleichen Schwierigkeiten beim Absatz ihrer Erzeugnisse zu kämpfen.

Bei der rechtlichen Würdigung der LB sind also einmal die wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen und zum andern ist zu bedenken, daß es sich nach dem Willen der Firmen nicht um die „allgemeinen" Bedingungen handelt, sondern um Bedingungen, die auf den ungünstigsten Fall zugeschnitten sind, allerdings formell für jeden Vertrag gelten, sodaß „es der Firma überlassen bleiben muß, im Einzelfall eine gerechte Lösung zu finden." [11])

## § 3.

### Die Entstehung und die Bedeutung der Lieferungsbedingungen in Kraftfahrzeughandel und -industrie.

Im Kraftfahrzeughandel stellte zunächst jede einzelne Fabrik — besondere Verkaufsfirmen gab es ursprünglich nicht — ihre eigenen Bedingungen auf.

9) Vgl. die bei Müllereisert wiedergegebenen LB der Maschinenindustrien, insb. die Bedingungen lfd. Nr. 2, 8, 53 und 56.
10) Die Bedingungen finden sich bei Müllereisert unter Nr. 17 und Nr. 8.
11) Vgl. die Ausführungen auf S. 40.

So hat z. B. das älteste deutsche Werk, die Daimler-Benz-Aktiengesellschaft, seit etwa 25 Jahren formularmäßige LB. Im Jahre 1931 schlossen sich dann die deutschen Automobilfabriken in dem Reichsverband der Automobilindustrie e. V. zusammen, der nach § 2 seiner Satzung „die gemeinnützige Wahrnehmung und Förderung der beruflichen Gesamtinteressen der deutschen Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugteilefabriken zur Hebung ihrer Produktions- und Exportkraft im Rahmen der deutschen Nationalwirtschaft" bezweckt. Dieser Verband faßte die LB, welche sich bei den verschiedenen Firmen entwickelt hatten und die sich naturgemäß stark ähnelten [12]), in den „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Kraftfahrzeuge" zusammen. Diese Bedingungen des Reichsverbandes der deutschen Automobilindustrie — im Folgenden RDA abgekürzt — gelten als Richtlinien für die LB der einzelnen Fabriken. Fassung und Inhalt der Bedingungen sind daher auch heute noch Angelegenheit der Fabriken. Selbstverständlich haben aber die meisten Firmen ihre LB dem Muster des Verbandes weitestgehend angepaßt. Vereinzelt finden sich allerdings auch Bedingungen — und zwar gerade bei den größeren Werken, wie z. B. der Adam Opel A.G. und der Auto Union —, in welchen die äußere Form der RAD-LB nicht mehr zu erkennen ist, die aber materiell auch nur unerhebliche Abweichungen aufweisen.

Einige der in den Verbandsbedingungen getroffenen Bestimmungen, nämlich die Garantiebedingungen in ihrem ganzen Umfange und die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes bei Kreditgeschäften, sind übrigens für die Mitglieder praktisch zwingend vorgeschrieben, da an ihre Verletzung satzungsgemäß eine hohe Buße geknüpft ist.

Die LB des RDA gelten jedoch nicht für den gesamten Kraftfahrzeughandel. Denn heute erwirbt der Kunde im allgemeinen nicht mehr, wie früher, den Kraftwagen von dem Werk, sondern von dem Händler, der dem „Reichsverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V." angehört. Dieser Fachverband, der nach § 2 seiner Satzungen „die Interessen des deutschen Kraftfahrzeughandels und aller mit dem Kraftfahrzeughandel zusammenhängenden Gewerbe wahrzunehmen hat", hat den im Anhang wiedergegebenen „Kaufantrag für neue Kraftfahrzeuge" herausgegeben. Der Privatmann, der heute einen Kraftwagen kauft, schließt daher meist zu den auf der Rückseite des Kaufantrages abgedruckten LB des Reichsverbandes des Kraftfahrzeughandels — im Folgenden RDK abgekürzt — ab.

---

12) Vgl. die Ausführungen auf S. 59 f.

Es besteht jedoch auch heute noch die Möglichkeit, daß dem Vertrag des Kunden die RDA-Bedingungen zugrunde gelegt werden. Die rechtliche Stellung der „Autovertreter" ist nämlich verschieden. Zum Teil kaufen und verkaufen sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Proprehändler), zum Teil besteht zwischen dem Vertreter und der Fabrik ein agentenähnliches Verhältnis. [13]) Kauft der Privatmann durch Vermittlung des Agenten oder unmittelbar von der Fabrik, was auch noch möglich ist, gelten für den Vertrag die LB des RDA, kauft er vom Eigenhändler gelten die LB des RDK, während das Verhältnis zwischen Händler und Fabrik nach den RDA-Bedingungen zu beurteilen ist.

Der Kunde steht also entweder dem Interessenverband des RDK oder dem des RDA gegenüber. Daß RDA und RDK eine tatsächliche wirtschaftliche Monopolstellung innehaben, kann nicht zweifelhaft sein. Soweit festgestellt werden konnte, ist die Zusammenfassung in den Verbänden restlos durchgeführt. Selbst wenn aber auch noch einzelne (unbedeutende) Firmen außerhalb der Verbände stehen sollten, und wenn auch die Verbandsmitglieder nicht zwingend an jede einzelne Bestimmung der LB gebunden sind [14]): tatsächlich ist es für den Kraftfahrzeughändler unmöglich zu anderen Bedingungen als zu denjenigen des RDK oder des RDA zu kaufen, er muß sich der Macht der wirtschaftlichen Alleinhandelsstellung unterwerfen. [15])

Diese Verbandsmonopolstellung besteht bei einem Industriezweig, der aus unserem Wirtschaftsleben nicht wegzudenken ist, der in ganz besonderem Maße für die Allgemeinwirtschaft unentbehrlich und auf den der Einzelne in dauernd zunehmendem Umfange angewiesen ist. Diese besondere Stellung im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft, die insbesondere auch in der mittelbaren und unmittelbaren staatlichen Förderung zum Ausdruck kommt, legt besondere Pflichten im öffentlichen Interesse auf. Der oben aufgewiesene Maßstab des § 138 BGB ist daher an die Rechtsgültigkeit der LB des RDA und RDK besonders streng anzulegen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, daß das Kartellgericht nach § 10 Kart VO die durch die LB benachteiligten Vertragsteile zum Rücktritt vom

---

13) Diese Scheidung ist nicht reinlich durchgeführt, da der Agent auch Eigengeschäfte abschließen kann.

14) Insbesondere ist nicht erforderlich, daß alle Unternehmer einer Wirtschaftsgruppe zusammengeschlossen sind: RGZ 115, 220, LZ 1925, S. 272.

15) Über den Begriff der „wirtschaftlichen Monopolstellung" vgl. Senckpiehl, S. 67, Dür. Hach. Vorb. § 407, Anm. 12, Michel, § 33, RGZ 115, 218, RG in Seuff. Arch. Bd. 81, S. 33, OLG Darmstadt in DJZ 1928, Sp. 186, JW 1931, S. 1977.

Verträge ermächtigt, wenn die LB durch Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung die Gemeinwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährden. Während die erste Voraussetzung, wie vorstehend ausgeführt, gegeben ist, wird eine „Gefährdung des Gemeinwohls oder der Gemeinwirtschaft" nicht angenommen werden können. Weil diese zweite Voraussetzung nur in den seltensten Fällen vorliegt, ist die praktische Bedeutung des § 10 Kart VO recht gering, und hat diese Gesetzesbestimmung auch auf die hier behandelten Bedingungen niemals Anwendung gefunden.

Interessant ist schließlich, daß die vorliegenden Bedingungen von Verbänden aufgestellt sind, die heute im Wesentlichen nur noch ein rechtliches Dasein führen, ihre ehemalige wirtschaftliche Bedeutung aber zum größten Teil verloren haben.

RDA und RDK sind hervorgegangen aus dem „Verein Deutscher Motorfahrzeuginduſtrieller" und dem „Deutschen Automobilhändler Verband". Beide Berufsverbände waren als Kartelle anzusprechen, denn sie bezweckten vor allem die Wahrnehmung der Verbandspolitik gegenüber den Verbrauchern und Behörden, die Preisregulierung und die Errichtung eigener Tax- und Treuhandstellen. [16]) Am 1. Januar 1934 wurde dann von den beiden Verbänden gemeinsam die Deutsche Automobil-Treuhandgesellschaft m. b. H. gegründet; dieser Gesellschaft, deren Gesellschafter die beiden Verbände sind, wurde die Ordnung und Überwachung des Marktes übertragen. Bei der Regelung der deutschen Wirtschaft auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 und der Durchf.VO. vom 27. November 1934 wurden Industrie und Handel in die Wirtschaftsgruppe Fahrzeuginduſtrie der Reichsgruppe Handel und die Fachgruppe Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe, Garagen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel eingegliedert. Diese Organisationen der gewerblichen Wirtschaft entzogen den bisherigen Verbänden den größten Teil ihres bisherigen Aufgabenkreises. Die heutige Lage ist daher folgende: Als Organisationen der gewerblichen Wirtschaft bestehen die Wirtschaftsgruppe Fahrzeuginduſtrie und die Fachgruppe Kraftfahrzeuge der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel. Daneben sind RDA und RDK noch erhalten geblieben, haben jedoch die Erfüllung ihrer früheren Aufgaben den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft zum größten Teile übertragen. Ihre wesentlichste Bedeutung besteht heute nur noch darin, daß sie die Gesellschafter der DAT sind, welche als Kartell-

16) Über den Kartellbegriff vgl. Haußmann, Kart.V.O., S. 18ff., Hempfing, Kart.V.O., S. 19ff. und Callmann, S. 26ff.

verband der Kraftfahrzeugindustrie und des Kraftfahrzeughandels anzusehen ist. Außerdem werden RDA und RDK wegen ihrer großen Erfahrung noch von Fall zu Fall zur Lösung besonderer Aufgaben herangezogen, wobei z. B. an die Durchführung der Automobilausstellung durch den RDA und an die Mitwirkung bei der Fassung der Lieferungsbedingungen zu denken ist.

## Der Inhalt der Lieferungsbedingungen.

Den folgenden Ausführungen zu den Bestimmungen der LB des deutschen Automobilhandels liegen die vom RDK aufgestellten Bedingungen zugrunde. Da aber auch die RDA-Bedingungen den Inhalt des Vertrages mit dem letzten Abnehmer bestimmen können und die Bedingungen des Handels maßgebend beeinflußt sind durch die Bedingungen der Fabriken, müssen auch die vom RDA aufgestellten Richtlinien in die Arbeit einbezogen werden. Sofern außerdem eine Bestimmung in den LB einer Einzelfirma in rechtlich bedeutsamer Weise aus dem Rahmen der allgemeinen Bedingungen herausfällt, ist auf sie besonders hingewiesen.

### § 4.

### Vertragsangebot und Abschluß des Kaufvertrages.

Die Bedingungen des Fachverbandes und des RDA setzen den Abschluß eines Vertrages voraus und bestimmen lediglich dessen Inhalt. Um jedoch Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob und wann ein Vertrag zustande gekommen ist, haben sowohl die Händler wie die Fabriken den eigentlichen Bedingungen Bestimmungen über den Vertragsschluß vorangestellt. [17])

In dem Kaufantrag des RDK — der Händler wird stets dem Kauflustigen dieses Formular zur Unterschrift vorlegen — finden sich hierüber folgende Bestimmungen: „An dieses Vertragsangebot halte ich mich 2 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes durch den Inhaber der Verkäuferin zustande. Auf eine Erklärung der Annahme verzichte ich. Als Annahme gilt es, wenn Sie das verkaufte Fahrzeug liefern oder Ihre Inhaber das Angebot nicht während der Annahmefrist ablehnen." [18])

17) Koehler, (S. 50ff.) nennt diesen Teil der LB „Angebotsbedingungen".
18) Die Lieferung des Fahrzeuges würde auch ohne diese Bestimmung als Annahme des Antrages zu werten sein: RGZ 88, 379.

Infolge dieser Vereinbarung kommt der Vertrag lediglich dann nicht zustande, wenn innerhalb der Annahmefrist das Angebot durch den Händler schriftlich abgelehnt wird. Meist wird der Händler zwar das schriftliche Angebot in der gleichen Form (durch Einschreibebrief) annehmen; falls diese formelle Annahme versehentlich unterbleibt, liegt es im Interesse des Händlers, daß das Geschäft trotzdem zustande kommt. Der Verzicht auf die ausdrückliche Annahmeerklärung kann natürlich nur wirksam sein, wenn der Kunde ihn durch die Unterschrift des Kaufantrages erklärt hat. Hat der Kunde den Wagen nicht formularmäßig, sondern in einem Eilfalle z. B. telefonisch oder telegraphisch bestellt, bedarf es der Annahmerklärnug gemäß den Grundsätzen des § 147 BGB., d. h. grundsätzlich ist das Angebot sofort bezw. drahtlich anzunehmen. [19]) Dies gilt auch dann, wenn dem Kunden bekannt ist, daß die Händlerfirma in der Regel Kaufanträge nur in der ihm bekannten formularmäßigen Fassung entgegennimmt; durch die Art seines Antrages hat der Käufer zum Ausdruck gebracht, daß u. a. dieser Teil der Bedingungen keine Geltung haben soll. [20]) Zu den besprochenen Angebotsbedingungen, insbesondere der Vereinbarung der zweiwöchigen Annahmefrist, ist der Händler, der nur ungern einen Kunden verliert, gezwungen durch die entsprechenden Bestimmungen in den LB der Autofabriken. Bei den Daimler-Benz Werken lauten diese z. B.: Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen seit deren Eingang gebunden. Der Vertrag wird rechtswirksam, wenn dem Kunden vom Lieferwerk eine schriftliche Bestätigung zugeht". [21]) Es fällt auf, daß im Gegensatz zur Händlerfirma die Fabrik den Vertragschluß nicht erleichtert, sondern sich möglichst lange ihren Entschluß vorbehalten und nur durch schriftliche Erklärung gebunden sein will. Wenn man die Klausel mit der entsprechenden Regelung des § 147 BGB vergleicht, können Bedenken bezüglich ihrer Rechtswirksamkeit entstehen, soweit es sich um die Festsetzung einer Annahmefrist von vier Wochen handelt. Und doch ist diese Verlängerung der gesetzlichen Frist zweckmäßig, denn die LB sind, wie bereits angeführt, nicht auf den Normalfall zugeschnitten, sondern sollen die Firma gerade in den ungünstigsten Fällen schützen. Derartige Fälle sind gar nicht so selten. Man denke etwa daran, daß der Bestellschein Unklarheiten enthält, die erst durch Rückfrage geklärt werden müssen, daß bei Kreditgeschäften die Kreditwürdigkeit des Kunden geprüft werden muß,

19) Vgl. RGZ 105, 389.

20) Vgl. Koehler, S. 53.

21) In den LB des RDA findet sich nur der Satz: „An das Kaufangebot ist der Besteller 4 Wochen gebunden".

daß bei Sonderausführungen die Fachleute des Werkes die vom Kunden gewünschte Bauart nicht für zweckmäßig halten und ihre Bedenken dem Kunden mitteilen oder ähnliche Fälle. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der gesamte Schriftwechsel stets den Weg Agent — Werk — Agent — Kunde durchläuft. Endlich aber ist es für die Fabrik auch von Bedeutung, ihre Entschließung in den Fällen, in welchen sie Übersicht über die Nachfrage nach einem neuen Typ gewinnen will, etwas hinausschieben zu können.

Allerdings erscheint eine vierwöchige Frist auch unter Berücksichtigung dieser Gründe als etwas zu reichlich bemessen; eine Frist von zwei Wochen, wie sie sich der Handel in den RDK-Bedingungen vorbehält, dürfte auch für die Verkaufsabteilungen der Fabriken genügen.

Ebenso ist es unverständlich, warum die Form der Annahme in den RDA-Bedingungen sich grundsätzlich von der Annahme nach den RDK-Bedingungen unterscheidet. Händler und Werk dürften doch gleichermaßen an dem Zustandekommen des Vertrages interessiert sein, sodaß die Regelung des RDK auch für die Industrie zweckmäßig erscheint, da sie eine Überschreitung der Annahmefrist ausschließt. Wenn dagegen das Werk nach den LB des RDA die Annahme innerhalb der Frist versäumt, würde die verspätete Annahmeerklärung als Antrag gleichen Inhalts anzusehen sein; diesen Antrag kann der Kunde ablehnen. Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Wartefrist des § 147 BGB weder eine Ablehnung noch eine ausdrückliche Annahmeerklärung, muß das Schweigen des Kunden u. U. gemäß § 151 BGB als Annahme aufgefaßt werden, nämlich dann, wenn der Kunde während der ganzen Zeit nicht zum Ausdruck gebracht hat, daß er an dem Zustandekommen des Vertrages kein Interesse mehr hat.

Die einzelnen Werke haben die Angebotsbedingungen weiter ausgebaut. So findet sich in den Formularen fast sämtlicher Fabriken die Klausel: „Unsere Angebote gelten stets als freibleibend."

Über die Bedeutung dieser Klausel gehen auch heute noch die Meinungen auseinander. So soll — vor allem nach Planck und Düringer-Hachenburg [22]) — die Klausel dem Antragenden nur das Recht zum Widerruf geben, solange die Annahme des Antragsgegners noch nicht erfolgt ist. Der Ausschluß der Gebundenheit kann nach dieser Ansicht nicht die Annahmefähigkeit des Antrages ausschließen, sodaß der Antragende gebunden ist, wenn er nicht vor der Annahme widerruft.

---

22) Vgl. Planck, § 145, Anm. 3; Dür. Hach. IV, S. 155.

Dieser Meinung kann jedoch nicht zugestimmt werden. Es ist zwar richtig, daß zu dem Begriff des Antrages als wesentlich gehört, daß er angenommen werden kann: ein solcher annahmefähiger Antrag ist z. B. auch dann noch vorhanden, wenn der Antragende sich lediglich „Widerruf" vorbehalten hat. Darüber hinaus aber trägt § 145 BGB den Verkehrsbedürfnissen Rechnung, wenn er bestimmt, daß die „Gebundenheit" schlechthin ausgeschlossen werden kann; durch einen solchen Ausschluß soll sich der Antragende die volle Handlungsfreiheit sichern können: er soll „frei bleiben". Es würde daher dem Wortlaut und dem Sinne des § 145 BGB widersprechen, wenn der Antragende gebunden wäre, obgleich er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Da aber andererseits ein „Antrag ohne Gebundenheit" im Rechtssinne nicht möglich ist, steht die herrschende Lehre und die Rechtsprechung auf dem richtigen Standpunkt, daß ein „freibleibendes Angebot" in Wahrheit gar kein Angebot ist. [23]) Vielmehr ist ein solches „Angebot" anzusehen als eine Aufforderung an den Kunden seinerseits ein Angebot zu machen. Das freibleibende „Angebot" hat jedoch insofern rechtliche Bedeutung, als das Schweigen des Werkes auf einen entsprechenden Antrag des Käufers als Annahme gelten würde. [24]) Diese Folge wird dann in den LB durch die bereits oben besprochene Vereinbarung der schriftlichen Annahmeerklärung — hierzu ist übrigens auch die telegraphische Annahme zu rechnen [25]) — vermieden. Da es sich um eine Formvereinbarung handelt — eine Abrede im Sinne des § 154, Abs. 2 BGB — besteht die Möglichkeit, den Vertrag unter formloser Aufhebung der vereinbarten einseitigen Schriftform zu schließen. Dann gewinnt die Klausel Bedeutung für die Beweislast. [26]) Denn, wenn das Werk, das den Vertragsschluß bestreitet, unter Berufung auf seine LB bewiesen hat, daß der Kunde die LB kannte, muß nun der Kunde, der sich auf den Vertrag stützen will, beweisen, daß im gegebenen Falle von der einseitigen Beurkundung durch entgegenstehende Übereinkunft der Parteien abgesehen worden ist; auch der umgekehrt gelagerte Fall ist denkbar, wenn nämlich das Werk sich auf einen mündlich geschlossenen Vertrag beruft und der Kunde den Vertragsschluß bestreitet.

Die schriftliche Bestätigung, die unter ausdrücklichem Hinweis auf die bekannten oder beigefügten LB erfolgt, ist nicht nur eine Beweiserleichterung

23) So Staudinger, § 145, Anm. 7a; Staub, Anm. 16 und 17 zu § 361; Enneccerus, I, 1. Abt., § 152, III, 2; Starke in JW 1920, S. 473; Koehler, S. 51, Heidland, S. 81, RGZ Bd. 105, 12.
24) So RGZ 102, 230; JW 1923, 118, Staub-Gadow Bem. 17a–17e Antr. § 361.
25) RGZ 105, 13.
26) Vgl. Koehler, S. 54.

für das Zustandekommen des Vertrages, sondern auch von wesentlicher Beweiskraft für den Inhalt des geschlossenen Vertrages.

Um den Vertragsinhalt nun noch genauer festzulegen und um dem Käufer grundsätzlich jede Berufung auf angebliche mündliche Nebenabreden unmöglich zu machen, ist in dem Kaufantrag des RDK weiter vermerkt: „Abänderungen, Ergänzungen usw. dieses Antrages einschließlich der umstehenden Bedingungen bedürfen der Schriftform." Die entsprechende Bestimmung in den LB des RDA lautet: „Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferwerk schriftlich bestätigt werden." [27]) Beide Klauseln haben den gleichen Erfolg. Sie schließen zwar nicht aus, daß die Parteien in einzelnen Teilen ihrer Vereinbarungen von der gewillkürten Schriftform abgehen können; es besteht vielmehr stets die Möglichkeit für den Käufer zu behaupten, daß mündliche Nebenabreden getroffen worden seien oder daß der Vertragsinhalt nachträglich mündlich geändert worden sei. Jedoch kann er infolge der Klausel den Beweis für seine Behauptung nur außerordentlich schwer führen, da nicht nur die Vermutung der Vollständigkeit der Urkunde gegen ihn spricht, sondern auch noch die Tatsache, daß er trotz der Klausel nicht auf Schriftform bestanden oder das nach seiner Behauptung unrichtige bezw. unvollständige Bestätigungsschreiben der Firma unwidersprochen hingenommen hat. [28]).

## § 5.

## Die Verpflichtungen der Vertragsgenossen.

### 1. Die Pflichten des Käufers.

Es ist selbstverständlich, daß die LB des RDK und des RDA an den gesetzlichen Grundpflichten der Vertragschließenden im Wesentlichen nichts ändern. Durch den Kaufvertrag wird die Lieferfirma verpflichtet, den Kraftwagen zu liefern und dem Käufer das Eigentum daran zu verschaffen, während der Käufer den Kaufpreis zu zahlen und den Wagen abzunehmen

27) Die Formulierung in den RDA-Bedingungen ist klarer, da sie eindeutig von der schriftlichen Bestätigung des Werkes spricht, während in den LB des RDK nur von „Schriftform" die Rede ist. Zum mindesten müßte „beiderseitige" schriftliche Vereinbarung erfordert werden, da sonst eine schriftliche Mitteilung des Kunden den Vertragsinhalt bestätigen könnte, was gerade vermieden werden soll.

28) Vgl. Koehler, S. 56, Heidland, S. 91/92 und RG 95, 175, Kaiser, S. 234 ff.

hat. Diese Verpflichtungen werden im Kraftwagenhandel in fast allen Fällen bei Vertragsschluß besonders im Einzelnen (durch Ausfüllen des Kaufantragformulars) festgelegt; so werden z. B. der Kaufpreis und die Art seiner Begleichung, die Type des zu liefernden Wagens, sowie die Einzelheiten der Ausführung und Ausstattung und die Lieferzeit bezw. der Liefertermin bestimmt. In den Bedingungen finden sich daher nur solche Vereinbarungen, welche eingreifen sollen, wenn die Parteien nichts Besonderes abgemacht haben, oder aber welche als allgemeingültig den Inhalt der getroffenen besonderen Verpflichtungen bestimmen sollen. Hierunter fallen insbesondere die Zahlungsbedingungen und die Vereinbarung des Erfüllungsortes.

In den Zahlungsbedingungen des RDK heißt es: „Die Preise sind netto zu verstehen ohne Skonto, ab Fabrik. Die Kosten für Fracht, Versicherung, Überführung usw., sowie alle sonstigen Auslagen, Stempel und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen sind an dem Sitz der Verkäuferin in bar zu leisten; sie befreien den Käufer nur dann, wenn sie der Verkäuferin überwiesen oder im Büro derselben gegen Quittung geleistet werden. Die Verkaufsangestellten sind nur bei besonderer Ermächtigung zur Annahme von Zahlungen befugt. Nimmt die Verkäuferin andere Zahlungsmittel oder Werte an, so geschieht dies nur zahlungshalber, unter Vorbehalt des Eingangs und Berechnung der entstehenden Spesen. Bei Kreditgeschäften sind für Diskont oder Zinsen mindestens 2 % über Reichsbankdiskont zu zahlen".

Die eindeutigen, im Handel üblichen Klauseln „netto", „ohne Skonto" und „ab Fabrik" [29]) treffen zwar keine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung, aber sie schalten u. U. Handelsbräuche anderen Inhaltes — Kassaskonto bei Barzahlung — aus. Die weitere Bestimmung, daß die Zahlung b a r zu leisten ist, schließt nicht aus, daß der Käufer seine Schuld durch Aufrechnung tilgen kann. [30]) Die übrigen Hinweise auf die Art und Weise, wie die Zahlung zu bewirken ist und die mangelnde Inkassovollmacht der Verkäufer sollen wohl, da sie selbstverständlich sind, nur dem Schutze des Käufers dienen.

Man könnte allerdings bei der letzteren Bestimmung daran denken, daß sie die Regelung des § 56 HGB ausschließen will, wonach Angestellte eines Ladens oder offenen Warenlagers als ermächtigt gelten zu „Empfangnahmen", wie sie in derartigen Geschäften gewöhnlich geschehen, also insbesondere zum Empfang von Zahlungen. Im Autohandel sind jedoch die Vor-

29) Vgl. Dür. Hach. V, 1 Anm. 75 (S. 73).
30) RG in LZ 1917, 853.

aussetzungen des § 56 HGB fast nie gegeben. Den Kaufvertrag *vermittelt* der Vertreter und zwar häufig nicht in den Geschäftsräumen der Generalvertretung. Bis zur Bestätigung des Geschäftes durch die Firma besteht überhaupt noch keine Zahlungspflicht des Käufers. Wenn der Kunde nach der Bestätigung zahlt, ist es möglich, daß er sich in die Geschäftsräume der Firma begibt, um dort seine Schuld zu tilgen. Diese Geschäftsräume werden jedoch sehr selten unter den Begriff des „Ladens" oder des „offenen Warenlagers" fallen; in den meisten Fällen bestehen sie vielmehr nur in Ausstellungs- und Büroräumen. Schließlich ist fast in allen Fällen ein besonderer Kassenraum, stets aber eine *besondere Kasse* vorhanden. Ist aber eine solche besondere Kassenstelle eingerichtet, die als solche kenntlich ist, so kommt darin der Wille des Firmeninhabers, daß nur an dieser Kasse gezahlt werden und nur der dort beschäftigte Angestellte zum Empfang der Zahlung berechtigt sein soll, deutlich zum Ausdruck: die gesetzliche Vermutung des § 56 HGB ist daher in allen diesen Fällen ausgeschlossen. [31])

Da der Käufer eines Kraftwagens stets über eine gewisse Erfahrung in geschäftlichen Dingen verfügen wird, dürften die beiden erwähnten Bestimmungen überflüssig sein.

Auch die Klausel, daß Wechsel und sonstige Zahlungsmittel nur zahlungshalber angenommen werden, entspricht der gesetzlichen Vermutung des § 364 Abs. 2 BGB. Sie ist jedoch zweckmäßig, da sie den Beweis des Kunden, daß die Werte an Zahlungsstatt angenommen worden seien, sehr erschwert; außerdem kann die Bestimmung für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes von Bedeutung sein. [32])

Da die RDA-Bedingungen hauptsächlich für den Verkehr zwischen Fabrik und Großhändler bestimmt sind und zwischen diesen beiden Vertragschließenden nicht laufend Einzelverträge geschlossen werden, in denen jeweils die Zahlungsbedingungen besonders festgelegt werden, sind hier die Einzelheiten der Zahlungsweise in die LB übernommen. [33]) Durch die Vereinbarung einer Zahlung bei Auftragserteilung und der Barzahlung vor Versand ist die gesetzliche Pflicht zur Leistung Zug um Zug in eine Vorleistungspflicht des Käufers geändert worden. [34]) Infolge dieser Regelung hat sich die

31) Vgl. Staub, § 56, Anm. 2; Dür. Hach., § 56, Anm. 3.
32) Vgl. Koehler, S. 62. In den LB des RDK wird allerdings fürsorglich unter „Eigentumsvorbehalt" nochmals darauf hingewiesen, daß erst die „Bezahlung der Papiere" als Zahlung gelte.
33) Siehe Anhang II unter „Zahlungsbedingungen".
34) Beim Distanzkauf besteht allgemein der Handelsbrauch, daß der Käufer den Kaufpreis erst dann zu zahlen hat, wenn er am Bestimmungsort — meist Wohnsitz des Käufers — über die Ware verfügen und dieselbe untersuchen

Firma wirksam gegen Verluste durch zahlungsunfähige oder säumige Händler bezw. Kunden geschützt; dem Käufer hingegen werden keine unzumutbaren Nachteile aufgebürdet, sodaß gegen die Wirksamkeit der Bestimmung keine Bedenken bestehen können.

Weiterhin ist vereinbart, daß Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Käufers ausgeschlossen sein sollen. Diese Bestimmung will offenbar verhindern, daß der Erwerber mit Gegenansprüchen, die ihm nach seiner Ansicht zustehen, aufrechnet oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Es kann nicht der Sinn der Bestimmung sein, die Aufrechnung auch dann auszuschließen, wenn das Werk den Gegenanspruch ausdrücklich anerkannt hat oder dieser rechtskräftig festgestellt ist. Das muß aber unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden. Falls nämlich — wie man aus der Fassung an sich entnehmen müßte — jede Aufrechnung ausgeschlossen sein sollte, würde die Bestimmung unwirksam sein, weil sie ohne Grund den Käufer erheblich beschwert, indem sie ihm die Aufrechnungsmöglichkeit nimmt und ihn zur Barzahlung und u. U. zwangsweisen Durchsetzung seines Anspruches zwingt. [35])

Dagegen bewirkt die Klausel, daß auch in einem schwebenden Rechtsstreite die Aufrechnung grundsätzlich unzulässig ist. [36]) Zwar mag es im beiderseitigen Interesse liegen, wenn die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien einheitlich geklärt werden. Auch wird es häufig gerade deshalb zum Rechtsstreite kommen, weil der Kunde glaubt, eine Gegenforderung gegen die Firma zu haben. Endlich ist es auch nicht wünschenswert, daß die Firma, die unter Berufung auf die Klausel obsiegt, dem Kunden Kosten verursacht und ihn zu einem zweiten Rechtsstreit zwingt. Andererseits aber soll die Klausel gerade im Rechtsstreite dazu beitragen, daß der Verkäufer schnell einen endgültigen Titel und nicht nur ein Vorbehaltsurteil nach § 302 ZPO erhält: sofern die Entscheidung über die Aufrechnung die Entscheidung des Rechtsstreites verzögert, kann die Firma unter Berufung auf die LB diesen Einwand ausschalten. Der Kunde aber, der die Klausel kennt, wird verständigerweise vermeiden, daß die Firma gegen ihn klagt; er wird zahlen

---

kann (Vgl. JW 1925, S. 606, RGZ 93, 311; Staub-Koenige, Anh. zu § 372, Anm. 46). Diese teilweise Vorleistungspflicht des Verkäufers ist in den LB bereits durch die Bestimmung, daß der Käufer am Erfüllungsort — Sitz der Firma — abzunehmen habe, beseitigt.

35) Vgl. Koehler, S. 148.

36) Vgl. insbes. die Entscheidung des RG Bd. 132, 308, dag. Koehler, S. 148; ferner HRR 1929 Nr. 1200 und bezgl. des Zurückbehaltungsrechtes Seuff A 84, 268.

und seinerseits die Forderung gegen die Firma im Rechtsstreite geltend machen. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Berufung der Firma auf die Klausel gegen Treu und Glauben verstoßen würde, so z. B. wenn der Einwand der Aufrechnung zur Entscheidung reif ist oder so klar durchgreift, daß die Entscheidung des Rechtsstreites nicht hinausgezögert wird: in derartigen Fällen hat der Verkäufer kein schutzwürdiges Interesse. Ebensowenig darf sich der Verkäufer auf die Klausel berufen, wenn er sich in Zahlungsschwierigkeiten oder gar in Konkurs befindet: dies würde ein Mißbrauch der Klausel zu unrechtlichen Zwecken sein.

Grundsätzlich ist also gegen die Rechtswirksamkeit der Klausel, die ein schikanöses Verhalten des Käufers unterbinden soll, nichts einzuwenden, jedoch sind Fälle denkbar, in denen sich der Verkäufer nach Treu und Glauben nicht auf die Bestimmung berufen kann.

Der sonstige Inhalt der RDA-Bedingungen deckt sich mit dem der LB des RDK.

## 2. Die Pflichten des Verkäufers.

Die LB haben die Verpflichtungen des Verkäufers nicht besonders geregelt. Nach den RDA-Bedingungen ist lediglich insofern eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung vorhanden, als entsprechend der Vorleistungspflicht des Käufers eine Nachleistungspflicht der Firma besteht.

Die beiderseitigen Verpflichtungen sind am Sitz der Verkäuferfirma zu erfüllen, der als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart ist. [37])

Die Vereinbarung des Erfüllungsortes ist ohne Bedeutung für die Leistungspflicht des Werkes (§ 269, Abs. 1 BGB); da der Käufer nach § 270 BGB die Kaufpreiszahlung auf seine Gefahr und Kosten dem Verkäufer zu übersenden hat, ändert sie auch die Käuferpflichten praktisch nicht. Ihre Hauptbedeutung liegt vielmehr darin, daß gemäß § 29 ZPO der Erfüllungsort den Gerichtsstand begründet — die ausdrückliche Vereinbarung des Gerichtsstandes wäre also überflüssig und soll nur zur Klarstellung dienen — und daß nach dessen Recht das streitige Rechtsverhältnis zu beurteilen ist. Durch die Klausel haben die Firmen vermieden, daß sie an einem entfernten Gerichtsstand klagen müssen und laufen zum anderen nicht Gefahr, daß auf

37) Der ausdrückliche Hinweis, daß der Erfüllungsort „für beide Teile" vereinbart ist, erübrigt sich: OLGR 29, 21.

das streitige Rechtsverhältnis fremdes Recht angewandt wird, was vor allem bei Auslandslieferungen von Bedeutung ist. [38])

Auch die Frage der Gefahrtragung hat in den LB [39]) die gleiche Regelung gefunden wie im Gesetze. So stimmt z. B. mit den gesetzlichen Vorschriften der §§ 448, Abs. 1, 447 BGB überein, daß jeder Transport auf Rechnung und Gefahr des Käufers geht. § 448 BGB bestimmt, daß die Kosten der Übergabe der verkauften Sache den Verkäufer treffen; alles Übrige, was zur Besitz- und Eigentumsverschaffung erforderlich, geschieht auf Kosten des Käufers, insbesondere trägt dieser auch die Kosten der Versendung vom Erfüllungsort und die Verpackungskosten. [40]) Die ausdrückliche Vereinbarung der gesetzlichen Regelung kann daher nur den Sinn haben, etwaige örtliche Handelsbräuche oder Gewohnheitsrechtssätze, welche dem nachgiebigen Gesetzesrecht vorgehen würden, auszuschließen und dient des weiteren auch — wie viele Bestimmungen der LB — lediglich der Klarstellung im Interesse des Käufers.

Am Schlusse dieses Abschnittes sei kurz darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der LB über Inhalt und Umfang der Lieferung und die Lieferzeit die grundsätzlichen Verpflichtungen der Firma oder des Werkes nicht ändern. Die Verkäuferin ist vielmehr verpflichtet den Vertrag so zu erfüllen, wie er abgeschlossen worden ist. Die erwähnten Bestimmungen sind deshalb keine Abänderungen der vertraglichen Pflichten, sondern sie schließen rechtliche Folgen aus, wenn die Firmen ihre Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt und müssen daher im folgenden Abschnitt behandelt werden.

## § 6.

## Die Vertragsverletzungen des Käufers.

### 1. Die verspätete Erfüllung.

Die Bestimmungen der LB für die Fälle der zu späten und schlechten Erfüllung, sowie der Nichterfüllung eines der Vertragsteile und der an dieser Vertragsverletzung geknüpften rechtlichen Folgen weichen von den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften wesentlich ab.

38) Vgl. Heidland, S. 9 ff. Die Gefahren der Klausel, auf welche Koehler, S. 63 ff. hinweist, sind im Autohandel nicht denkbar.

39) Die RDA-Bedingungen enthalten überhaupt keine Bestimmungen über die Gefahrtragung. Bei den LB des RDA vgl. unter „Abnahme".

40) Vgl. Staub-Koenige, Anm. 44 und 119 Anh. zu § 382.

Die Fälle der verspäteten Lieferung behandeln die LB des RDK und des RDA im Wesentlichen gleich: sie beschränken die Rechte des Käufers auf ein Rücktrittsrecht und schließen Ansprüche auf Schadenersatz aus. [41]) Das Rücktrittsrecht kann der Käufer erst ausüben, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten ist, und er außerdem eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Bei Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen und ähnlich gelagerten Fällen, die also teils auf höherer Gewalt, teils aber auch auf Verschulden des Verkäufers beruhen können, erhöht sich nach den RDA-Bedingungen die Frist, nach welcher von beiden Teilen der Rücktritt erklärt werden kann, auf 6 Monate; die LB des RDK schließen in diesen Fällen Verzugsrechte des Käufers aus und geben der Firma ein Rücktrittsrecht. Nach vollzogenem Rücktritt hat der Kunde gemäß den LB des RDK, welche keine besonderen Bestimmungen getroffen haben, sondern sich nur darauf beschränken, Schadenersatzansprüche auszuschließen, lediglich einen Anspruch auf Rückgewähr der etwa geleisteten Anzahlung gemäß §§ 346 ff BGB, wobei diese Summe nach § 347 BGB zu verzinsen ist. Die RDA-Bedingungen bestimmen darüber hinaus, daß das Lieferwerk zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung ohne Zinsen verpflichtet ist.

Bei Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 286, 326 BGB wäre der Käufer besser gestellt. Bei Verzug der Firma hätte er eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf er vom Vertrage zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen könnte: § 326 BGB. Falls die Lieferung infolge des Verzugs für ihn kein Interesse mehr hat, könnte er dieselben Rechte ohne Nachfristsetzung geltend machen. Endlich gäbe ihm § 286 BGB das Recht, neben der Leistung Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Vom Standpunkt des Käufers aus gesehen, wird man feststellen, daß die Regelung des BGB, geschaffen für einen langsamen und sicheren Rechtsverkehr, das Geschäft rascher abwickelt, als die LB und ferner, daß das Gesetz den Käufer im Falle der schuldhaften Zuspäterfüllung des Verkäufers schadlos hält, indem es ihn so stellt, als sei pünktlich erfüllt. Diese beiden Grundsätze der möglichst schnellen Lösung des Schwebezustandes und der Schadloshaltung des vertragstreuen Teiles sind durch die LB aufgehoben: dem Käufer kann in dieser Hinsicht nichts mehr genommen werden.

41) Wenn in den RDA-Bedingungen und in den LB verschiedener Werke (u. a. der Friedr. Krupp A.-G. und der Adam Opel A.-G.) bestimmt ist, daß Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen seien, sind insoweit ohne Bedeutung, als Ansprüche aus §§ 276, Abs. 2, 476, 826 BGB ausgeschlossen werden sollen; vgl. Koehler, S. 106, Senckpiehl, S. 92.

Legen wir jedoch der Betrachtung die eingangs gewonnenen Erkenntnisse zugrunde, so gewinnen die Bestimmungen eine wesentlich andere Bedeutung.

Was zunächst die Vereinbarung der ungewöhnlich langen Rücktrittsfrist angeht, so ist diese zwar weder einzel- noch volkswirtschaftlich wünschenswert. Sie ist jedoch durch die Eigenart der deutschen Kraftfahrzeugindustrie bedingt. Vor 30 Jahren, als der Bau eines Kraftfahrzeuges eine langwierige und mehr handwerksmäßige Arbeit war, konnten bei Eingang zahlreicher Aufträge große Verzögerungen in der Anlieferung entstehen, sodaß u. U. ein Besteller mehrere Monate über Lieferfrist warten und mit einer solchen Wartezeit rechnen mußte. Die Bestimmung hatte also damals ihre Berechtigung und war dem Käufer zumutbar. Auch heute ist sie nicht etwa nur als ein geschichtliches Überbleibsel anzusprechen. Vielmehr ist es auch heute durchaus möglich. daß ein Werk mehrere Monate den Liefertermin überschreiten muß, so z. B. wegen fehlender Rohstoffe — hierzu gehört auch die Materialknappheit in den Hilfsindustrien — oder aber wegen großer Heeresaufträge oder wegen Auslandslieferungen, welche im öffentlichen Interesse vorgehen. Wenn allerdings die verspätete Lieferung durch ein Verschulden der Lieferfirma in irgendeiner Form verursacht worden ist, würde der Ansatz der fraglichen Fristen eine Überwälzung der Folgen des eigenen Verschuldens auf den Käufer bedeuten und bewirken, daß die Firma sich im Einzelfalle nach Treu und Glauben nicht auf die Klausel berufen kann. Es ist nämlich scharf zu unterscheiden zwischen der Nichtigkeit einer Klausel und dem Verstoß gegen Treu und Glauben. Im ersten Falle ist die Klausel als solche wegen Sittenwidrigkeit schlechthin rechtsunwirksam, während bei der zweiten Möglichkeit die Anwendung einer an sich wirksamen Klausel im Einzelfalle gegen Treu und Glauben verstößt. [42]) Auch in den Fällen, in welchen die

---

42) Dieser Unterschied ist sehr gut herausgearbeitet bei Koehler, S. 33 ff., der in § 10 den „Verstoß gegen die guten Sitten" und in § 11 den „Verstoß gegen Treu und Glauben" behandelt. Vgl. auch die Ausführungen bei Kaiser, S. 282 ff. Ferner zu § 138 BGB (Sittenwidrigkeit): Staudinger-Riezler, § 138, Anm. 3 und 5, Warneyer, § 138, Anm. VIII, Soergel, § 138, Anm. A und D, 10, Oertmann, § 138, Anm. B, Enneccerus, Bd. 1, § 178, I, RGR Komm. § 138, Anm. 1, A, b, Jur. Rundschau 26, 197, Kohler in Arch. Ziv. Pr. 84, S. 1 ff. Zum Begriffe des Verstoßes gegen Treu und Glauben vgl.: Staudinger, § 157, Anm. 5 und 7, Soergel, § 157 Anm. I und VI, 4, Warneyer Anm. IV zu § 242, Enneccerus, Bd. 1, § 208, III, 2, Oertmann, Vorbem. B, Nr. 3, b vor § 194, RGR Komm. § 157, Anm. 1, Lange in D. Recht 34, S. 531, Schmitt in D. Recht 33, S. 201, wo in Ziff. 5 auf die Maßgeblichkeit der Grundsätze des Nationalsozialismus hingewiesen wird, Schneider in LZ 16, 1466, Wendt in Arch. Ziv. Pr. 100, S. 1 ff (insbes. S. 86—88 und S. 105 ff.), Würdinger in D. Recht 35, S. 492 und RGZ 100, S. 263, 135, S. 376.

Lieferung ohne Verschulden der Firma nicht rechtzeitig bewirkt werden kann, kann die Firma unter Berücksichtigung des Einzelfalles die Pflicht haben, dem Kunden ein früheres Rücktrittsrecht einzuräumen. Dies gilt zweifellos dann, wenn sie bereits bei Vertragsabschluß gewußt hat, daß sie den vereinbarten Lieferungstermin nicht einhalten kann; in einem solchen Falle ist sie außerdem aus Vertrag und nach § 826 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. [43])

Im übrigen sind die Bestimmungen nicht zu beanstanden bis auf die Klausel in den RDA-Bedingungen, daß nach dem Rücktritt des Kunden die Firma die geleistete Anzahlung ohne Zinsen zurückzuzahlen habe. Diese Bestimmung widerspricht völlig dem Wesen des Rücktritts, der das Vertragsverhältnis mit rückwirkender Kraft aufhebt und die möglichst genaue Wiederherstellung des Zustandes bezweckt, der zur Zeit des Vertragsschlusses bestand. Daher haben sich die Parteien die empfangenen Leistungen zurückzugewähren, für Nutzung und Wertminderung des Vertragsgegenstandes eine Vergütung bezw. Entschädigung zu leisten, und ist eine Geldsumme von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

Auch dann, wenn die Lieferungsunmöglichkeit auf höherer Gewalt beruht, gewähren die LB, wie auf Seite 28 ausgeführt, dem Käufer das Rücktrittsrecht. Gesetzlich geregelt ist dieser Fall, daß der Rücktritt wegen eines Umstandes erfolgt, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, in § 327, S. 2 BGB; dort haftet der Herausgabepflichtige nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Nach § 818, Abs. 1 BGB sind alsdann also neben der geleisteten Anzahlung die aus dieser gezogenen Nutzungen, d. s. die Zinsen, herauszugeben. Voraussetzung ist allerdings, daß die Nutzungen wirklich gezogen worden sind, daß also die Zahlung des Kunden Zinsen gebracht hat. Diesen Nachweis muß an sich der Kunde führen; jedoch wird man den Beweis prima facie als erbracht ansehen, da nach der Sachlage angenommen werden muß, daß das Geld sich zumindest mit dem üblichen Zinssatz der Banken verzinst hat; [44]) den Gegenbeweis, daß dies wegen außergewöhnlicher Umstände nicht der Fall gewesen ist, müßte also die Firma führen. Endlich ergibt sich die Zinspflicht der Firma, falls der Kunde Kaufmann ist, auch aus § 354, Abs. 2 HGB. Die Firma hat

---

43) In der „Kritik der Geschäftsbedingungen" im D. Recht 1938, S. 53ff. übersieht Peter bei seiner Fragestellung auf S. 54 offenbar, daß eine Haftung für vorsätzliches Verschulden und für eine vorsätzliche Schadenszufügung der §§ 823ff. BGB überhaupt nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. Siehe Anm. 41.

44) Vgl. Staudinger, § 818, Anm. 2, a.

also nach dem Gesetze in jedem Falle neben der Anzahlung die — gezogenen — Zinsen zurückzuerstatten.

Nach den RDA-Bedingungen aber würden die Nutzungen der geleisteten Anzahlung monatelang ohne Gegenleistung der Firma als zinsloser Kredit zufallen. Ein berechtigtes Interesse des Fabrikanten, das eine solche Beseitigung der gesetzlichen Rechte des Käufers aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erscheinen ließe, ist schlechterdings nicht vorhanden. Das beweisen vor allem die LB der Daimler-Benz AG, die eine anerkennenswerte Ausnahme von der allgemeinen Regelung machten, indem sie dem Käufer die geleistete Anzahlung nebst fünf % Zinsen zurückerstatten.

Im Hinblick auf die Monopolstellung der Kraftfahrzeugindustrie verstößt die Bestimmung gegen die guten Sitten und ist daher nichtig.

Weniger eindeutig ist die Frage nach der Gültigkeit der Klausel, welche „jeden" Schadenersatzanspruch ausschließt, zu beantworten. Daß einige Ansprüche überhaupt nicht ausgeschlossen werden können, ist bereits erwähnt. Mit Köhler (S. 107) wird man wohl der Ansicht sein, daß die Bestimmung grundsätzlich zulässig und daher rechtswirksam ist; dies besonders im Hinblick darauf, daß die geringe Gewinnspanne im Autohandel [45]) eine Belastung mit Schadenersatzansprüchen nicht tragen könnte. Nichtig würde die Klausel nur dann sein, wenn der Verband „seine monopolistische Stellung ausnutzen würde, um hohe Gewinne zum Schaden der Gemeinschaft zu machen, sich aber andererseits von berechtigten Schadenersatzansprüchen der Abnehmer freizuzeichnen". [46])

## 2. Die Nichterfüllung.

Die Nichterfüllung ist entsprechend der zu späten Erfüllung geregelt: man läßt diese schwerste Vertragsverletzung gleichsam aus der verspäteten Erfüllung herauswachsen, wie es u. a. besonders deutlich in den LB der Hanomag Werke zum Ausdruck kommt, wo es heißt: „Weitergehende Ansprüche wegen Versäumung der Lieferzeit oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen". Es tauchen also hier wieder die gleichen Fragen auf, die bereits im vorigen Abschnitt behandelt wurden. Nur daß hier die Regelung der LB zunächst noch härter erscheint, denn der Kunde hat zwar einen Anspruch auf Erfüllung, der aber durch die LB inhaltlos, weil nicht erzwingbar, wird.

45) Vgl. unten Seite 39 ff.

46) Zur Frage der Unwirksamkeit vgl. RGZ 102, 396; 103, 82; 132, 308; 142, 353, JW 1931, 2719, JW 1934, 276, LZ 1925, 371, LZ 1928, 1685. Ferner Staub-Koenige, Anh. zu § 346, Anm. 35, Dür. Hach. Vorb. § 407, Anm. 13.

Um die Nichterfüllung herbeizuführen, braucht die Firma die Lieferung nur solange hinauszuschieben, bis der Kunde seinen Rücktritt erklärt: Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer dann nicht verlangen. Bei denjenigen Bedingungen, welche, wie die RDA- und RDK-Bedingungen, die Nichterfüllung nicht ausdrücklich behandeln, ist deren Regelung also bereits in den Bestimmungen über den Verzug des Verkäufers enthalten. [47])

Besonders kraß ist diese Rechtslage in den LB der Opel Werke umrissen; dort heißt es: „Wenn die Adam Opel AG aus irgendwelchen Gründen die Lieferung nicht bewerkstelligt, so steht dem Händler wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung weder ein Anspruch auf Lieferung noch auf Schadenersatz irgendwelcher Art zu."

Nach dieser unglücklichen Fassung hätte also die Firma mit dem Käufer einen Vertrag geschlossen, dessen Erfüllung in ihr Belieben gestellt ist: Erfüllt die Firma, muß auch der Käufer erfüllen, ist aber umgekehrt der Käufer zur Erfüllung bereit, ist die Firma nicht zur Leistung verpflichtet.

Diese Bestimmungen über die Leistungspflicht der Firma ist nicht etwa verwandt mit der Klausel „Unsere Angebote sind freibleibend". Letztere Klausel besagt, daß die Angebote der Firma nicht als rechtsverbindlich gelten sollen, also nicht durch die Annahme des Gegners zum Vertrag führen, sondern daß erst die Bestätigung des Kaufantrages durch die Firma den Vertragsschluß herbeiführt; [48]) dann aber ist der Vertrag zu erfüllen. Hier dagegen ist der Vertrag geschlossen, jedoch kann der Kunde die Erfüllung praktisch nicht erzwingen.

Wenn man durch strenge Auslegung der Klausel zu vorstehendem Ergebnis kommen würde, wäre die Bestimmung rechtsunwirksam.

Es wäre jedoch verfehlt, wollte man aus der schlechten Formulierung einer einzelnen Firma schließen, daß zunächst nur eine einseitige Leistungspflicht des Käufers begründet werde und erst, wenn die Lieferfirma leistet oder ihre unmittelbar bevorstehende Leistungsbereitschaft mitteilt, eine beiderseitige Leistungspflicht zur Entstehung gelange. Vielmehr ist der Vertrag geschlossen, sobald die darauf gerichteten Willenserklärungen der Parteien vorliegen. Dann bestehen die gegenseitigen Verpflichtungen, welche, wie jede Vertragspflicht, zu erfüllen sind. Nur ist, aus den gleichen Gründen, welche bereits bei der Freizeichnung vom Verzugsschaden besprochen wurden, die Verpflichtung

47) Aehnliche Feststellungen bei Heidland, S. 77.
48) Vgl. oben Seite 20 f.

der Firma zum Schadenersatz bei Nichterfüllung ausgeschlossen. [49]) Genau wie dort ist also die Klausel als solche zulässig; u. U. kann sich aber die Firma im Einzelfalle nicht auf sie berufen.

Nichterfüllung liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer statt der geschuldeten Sache eine andere — ein aliud — anbietet. Beim Kaufe eines Kraftwagens ist Gegenstand des Schuldverhältnisses ein Wagen „dieses Typs": es handelt sich also um eine durch das Bauprogramm und die Produktion der Firma begrenzte Gattungsschuld. Bietet der Verkäufer einen Wagen eines anderen Typs an, liegt kein wirksames Angebot vor, da er nicht eine vertragsmäßige Sache anbietet. Eben für diesen Fall bestimmen die LB des RDA: „Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Type während der Lieferzeit vor". Als Folge dieser Bestimmung heißt es in den RDK-Bedingungen: „Änderungen in Ausführung und Konstruktion vor der Lieferung behält sich die Verkäuferin vor, sofern sie die Fabrik vornimmt".

Da Gegenstand des Schuldverhältnisses ein Wagen einer genau bestimmten Bauart ist, der Schuldner aber diesen eigentlich geschuldeten Wagen durch einen anderen ersetzen kann, ist in dieser Bestimmung eine vertraglich vereinbarte facultas alternativa zu sehen. Nun wird aber der Käufer eines Wagens denselben meist auf Grund der Eigenart des Baumusters, etwa wegen der äußeren Form, der geräumigen Karosserie, des besonders konstruierten Motors erwerben wollen; ferner wird bei seinem Entschluß der Preis und der Brennstoffverbrauch eine große Rolle spielen. Der von den LB aufgestellte Grundsatz, daß dem Werk Änderungen innerhalb der Type vorbehalten seien, ist daher trotz der Beschränkung auf „den Typ" zu weit gefaßt. Soll etwa der Käufer eines Opel-Kraftwagens, Typ Olympia, Baujahr 1937, gehalten sein, den Typ Olympia, wie er im Jahre 1938 gebaut wird und der in der äußeren Form, der Motorstärke, dem Kraftstoffverbrauch und dem Preis erheblich von dem bestellten Wagen abweicht, abzunehmen, da es sich um den gleichen Typ handelt? Bei sinngemäßer Auslegung bedarf die Klausel, wie man an dem Beispiel erkennt, einer starken Einschränkung, insofern, als der Käufer nicht vertraglich gebunden ist, einen Wagen als Erfüllung anzunehmen, der von dem gewählten Wagen in wesentlichen Eigenschaften abweicht, oder für den Ersatzwagen einen höheren Kaufpreis zu zahlen. Der Käufer

---

49) Die Rechtslage ist also ähnlich wie bei der Klausel „Freibleibend" als Vertragsbestandteil. Vgl. Staudinger, § 145, Anm. 7 b und Vorbem. 12 vor § 158.

muß vielmehr, wie es dem Wesen der facultas alternativa entspricht, [50]) möglichst so gestellt werden, als sei ordnungsgemäß erfüllt.

In diesem durch Auslegung ermittelten Umfange bestehen gegen die Bestimmung keine Bedenken, da es der Firma überlassen bleiben muß, diese oder jene Einzelteile des Wagens, welche vielleicht nicht mehr zu beschaffen sind, durch gleichwertige andere Teile zu ersetzen, ohne dabei den Wagen in seiner Form, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu ändern.

In den LB des RDK und des RDA ist die Frage, ob die Firma schadenersatzpflichtig ist, falls infolge fehlerhafter oder mangelhafter Verpackung an dem Vertragsobjekt während des Transportes Mängel entstehen, nicht besonders geregelt.

Aus der Tragung der Transportgefahr durch den Käufer folgt nicht, daß er auch solche Schäden zu tragen hat, die durch nicht sorgfältige Verpackung entstanden sind. [51]) Auch ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch nicht durch die allgemeinen Haftungsbeschränkungen der LB ausgeschlossen. Wenn es in den Garantiebedingungen des RDA und RDK — der RDK hat die Garantiebedingungen des RDA unverändert übernommen — heißt: „Jeder Ersatz eines unmittelbar oder mittelbar in irgendeiner Form entstandenen Schadens wird ausdrücklich abgelehnt", kann sich dieser Haftungsausschluß nach Wortlaut und Stellung in den LB nur auf solche Schäden beziehen, welche unmittelbar oder mittelbar *durch* ein mangelhaftes Lieferobjekt entstehen. Nicht dagegen erstreckt sich dieser Haftungsanschluß auf solche Schäden, welche durch mangelhafte Verpackung *am* Lieferobjekt verursacht werden.

Mangelhafte Verpackung ist eine Verletzung der neben den Hauptpflichten des Verkäufers bestehenden Verpackungspflicht. Diese Pflicht ergibt sich aus der Versendungspflicht des Verkäufers, welche die Lieferfirmen als Erweiterung ihrer Übergabepflicht übernommen haben. [52]) Wenn durch schuldhafte Verletzung dieser Nebenverpflichtung der Lieferungsgegenstand beschädigt wird, haftet die Firma nach §§ 276, 278 BGB, § 347 HGB auf Schadenersatz. Eine Klausel, welche diese Ersatzpflicht in zulässiger Weise einschränken würde, [53]) erübrigt sich, da die Firma für Verschulden des von ihr sorgfältig

50) Vgl. die gesetzlichen Fälle der §§ 251, Abs. 2, 528, 843, Abs. 3, 1580, Abs. 2 BGB.
51) Vgl. Seuff. Arch. 69, Nr. 96.
52) Sonst würde sie auf Handelsbrauch beruhen. Vgl. Staub-Koenige, Anh. zu § 382, Anm. 28, 34, 38 und 124.
53) Vgl. Koehler, S. 102.

ausgewählten Spediteurs oder Frachtführers ohnedies nicht haftet [54]), und — falls sie den Transport selbst ausführt — etwaige Schäden meist so gering sind, daß sie leicht durch die Firma beseitigt werden können.

### 3. Die Haftung des Verkäufers für Mängel des Liefergegenstandes.

Sämtliche gesetzlichen Rechte des Käufers in dem Falle, daß der Verkäufer eine mangelhafte Sache anbietet oder liefert, sind den Voraussetzungen und dem Inhalt nach aufgehoben. Es gibt nach den LB kein Recht auf Schadenersatz, Minderung, Wandlung oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Vielmehr ist die Haftung für Sachmängel ausschließlich durch die Übernahme- und die Garantiebedingungen geregelt. Die Übernahmebedingungen befassen sich mit erkennbaren Mängeln des Wagens, während die Garantiebedingungen die Mängel einzelner Teile des Fahrzeuges zum Gegenstand haben.

Die Übernahmebedingungen des RDA [55]) geben dem Käufer nach Anzeige der Fertigstellung des Fahrzeuges das Recht, den Lieferungsgegenstand zu prüfen (Besichtigung und Fahrprüfung). Bei ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Stillschweigender Verzicht wird in der Erteilung der Versandorder erblickt oder vermutet, falls der Käufer das Recht nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen — die RDK-Bedingungen setzen hier eine Woche fest — ausgeübt hat.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Vorschrift, welche der schnellen Abwicklung des Geschäftes dienen soll, bestehen keine Bedenken, wenn der Kunde eine Prüfungsmöglichkeit hat [56]): Da diese Möglichkeit im Autohandel besteht — die bei Koehler (S. 85) aufgestellte Behauptung, daß der Kunde den Wagen im Werk nicht prüfen könne, trifft nicht zu — und auch zahlreiche Kunden von ihr Gebrauch machen, ist die Bestimmung wirksam. Zweckmäßig wäre allerdings eine Verlängerung der dreitägigen Frist, etwa auf eine Woche.

Nach seinem Inhalt ist das Prüfungsrecht des Käufers eine Prüfungs*pflicht*, denn durch die Nichtausübung *verliert* der Käufer das Recht

54) RG 99, 58; JW 1925, 607, 11.
55) Siehe Anhang I. Vgl. auch die materiell gleichen Bestimmungen des RDK im Anhang II.
56) Vgl. RGZ 92, 269; Gruch. 62, 372; LZ. 1912, 3235.

zu späteren Beanstandungen, d. h. zur Rüge von Mängeln, die er bei der Besichtigung und Probefahrt erkannt hätte. [57]) Die Bestimmung dehnt die gesetzliche Regelung des § 377 HGB (kaufmännische Untersuchungs p f l i c h t) auch auf die Fälle des nichtbeiderseitigen Handelsgeschäftes aus und erweitert die Pflicht des Käufers noch dahin, daß er die Sache am Erfüllungsort vor Versand und nicht erst bei Ablieferung am Bestimmungsort zu prüfen hat.

Wenn der Käufer bei der Prüfung erkennbare Mängel des Wagens feststellt und sich weigert, das Fahrzeug als Erfüllung anzunehmen, kann er nicht die in den LB ausgeschlossenen gesetzlichen Rechte der §§ 320 ff BGB geltend machen; an deren Stelle treten die vertraglich übernommenen Pflichten der Lieferfirma, also die Pflicht zur Lieferung eines einwandfreien Wagens. Bei deren Nichterfüllung hat der Käufer lediglich das oben behandelte Rücktrittsrecht.

Der Käufer hat sich daher keiner besonderen Vorteile begeben, wenn er auf sein Prüfungsrecht verzichtet, denn

1) gibt es neben den Garantiepflichten keine irgendwie geartete Haftung oder Ersatzpflicht des Werkes;

2) kann gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Redlichkeit im Rechtsverkehr ein stillschweigender Verzicht nur den Verlust solcher „Beanstandungen" bewirken, die n o r m a l e r w e i s e bei derartigen Wagen vorkommen können. Fällt dagegen der Wagen vollkommen aus dem Rahmen der Type, so kann sich der Verkäufer nicht darauf berufen, daß der Käufer abgenommen habe. Liegen solche ganz außergewöhnlichen Mängel vor, kann der Käufer trotz seines Verzichtes die Abnahme verweigern;

3) bleibt die besondere Garantiehaft des Werkes auch dann bestehen, wenn auf die Prüfung verzichtet worden ist, und diese Gewährleistung erstreckt sich auch auf fast alle erkennbaren Mängel.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers stellt sich nämlich dar als eine besondere, selbständige Haftungsgrundlage, die über den Rahmen der allgemeinen Vertragspflichten hinausgeht und ohne Rücksicht auf Verschulden des Käufers besteht. Nach dem Inhalt des Garantievertrages hat der Verkäufer ein fehlerhaftes Teil kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren; sämtliche Nebenkosten — insbesondere auch die des Einbaues und des Transportes — gehen zu Lasten des Käufers.

---

57) Die Klausel ist aus dem Maschinengroßhandel übernommen, wo es üblich ist, daß die „Abnehmer" großer, besonders ausländischer Firmen die Prüfung auf dem Werk vornehmen. Vgl. auch Müllereisert, Nr. 56 (Verk. bed. der Fried. Krupp AG.) Ziff. 7.

Die vereinbarten formellen und materiellen Voraussetzungen der Entstehung von Garantieansprüchen sind:

1. Sofortige Mitteilung des Mangels und sofortige Einsendung des schadhaften Teiles an die Lieferfirma.

2. Die Gewähr wird geleistet für Fehlerfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Sie erstreckt sich nur auf die vom Lieferwerk selbst hergestellten Teile. Für andere Teile — z. B. Lackierung, Verglasung und Lichtanlage — beschränkt sich die Gewähr auf Abtretung der dem Werk gegen den Erzeuger des betreffenden Teiles zustehenden Ansprüche.

3. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn — abgesehen von Eilfällen — Reparaturen von anderer Seite als vom Lieferwerk vorgenommen worden sind. Ferner erlischt die Garantie, wenn das Fahrzeug während der Gewährleistungsfrist in anderen Besitz übergeht.

4. Der Mangel muß sich zeigen innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten seit polizeilicher Zulassung des Fahrzeuges.

Der Mangel muß auf einen nachgewiesenen Material- oder Arbeitsfehler beruhen. Für Beschädigungen, die auf natürliche Abnutzung oder unsachgemäße und fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Durch diese Bestimmung ist die Beweislast dem Käufer auferlegt. Besonders deutlich kommt dies in den LB der Büssing-NAG-Werke zum Ausdruck, wo es heißt: „Der Käufer muß jedoch den Nachweis richtiger Behandlung der betreffenden Teile einerseits und fehlerhafter Herstellung andererseits erbringen."

Fast alle Firmen schließen endlich jede Gewährleistung für außerserienmäßige Fahrzeuge aus; auch auf gebrauchte Fahrzeuge wird eine Garantie nicht gewährt.

Diese Regelung der Garantiebedingungen sei kurz der gesetzlichen Sachmängelhaftung gegenübergestellt:

1. Ist der Kauf ein beiderseitiges Handelsgeschäft, muß nach § 377, Abs. 3 HGB ebenfalls unverzüglich nach Entdeckung des Mangels gerügt werden. Nach bürgerlichem Recht besteht keine Pflicht zur unverzüglichen Rüge; nur verjährt der Anspruch auf Wandlung oder Minderung in sechs Monaten.

Die Vereinbarung in den LB, daß auch der Nichtkaufmann sofort zu rügen hat, liegt im Interesse einer raschen Abwicklung der Handelsgeschäfte, zu welcher auch die Erledigung von Mängelansprüchen zu rechnen ist.

2. Gesetzlich wird gehaftet für jeden nicht unwesentlichen Fehler der Sache (§ 459 BGB), also nicht nur für die von der Firma selbst hergestellten

Teile des Fahrzeuges, sondern für die Fehlerfreiheit des ganzen Wagens und zwar auch dann, wenn es sich um einen Wagen außerserienmäßiger Herstellung handelt.

Die doppelte Einschränkung der Gewähr in den LB ist verständlich und notwendig. Einmal will die Firma unmittelbar nur für das von ihr verarbeitete Material und die von ihr geleistete Arbeit Gewähr leisten. Zum anderen sind die Serienfahrzeuge genauestens geprüft und erprobt, was bei einer Sonderausführung nicht möglich ist: die Firma kann daher nicht garantieren. Auch wenn sie einen gebrauchten Wagen verkauft ist die Haftung ausgeschlossen. Da erhebliche Interessen der Firma für einen solchen Haftungsausschluß sprechen, wird man auch diese Freizeichnung für wirksam ansehen müssen; [58]) falls die Anwendung der Klausel im Einzelfalle einen groben Mißbrauch darstellt, ist die auf sie gegründete Rechtsausübung des Verkäufers unzulässig. [59])

3. Über die Frage der gesetzlichen Verteilung der Beweislast herrscht keine übereinstimmende Meinung. [60]) Folgt man der herrschenden Lehre, daß der Käufer als anspruchbegründende Tatsache den Mangel zu beweisen habe, würde die Beweislast in den LB und im Gesetze gleich verteilt sein. Zumindest aber kann es nicht beanstandet werden, wenn vereinbarungsgemäß der Käufer den Fehler zu beweisen hat. Er muß also, falls die Firma den Mangel nicht anerkennen will, durch einen Sachverständigen den Nachweis der Fehlerhaftigkeit führen. Hat der Käufer aber diesen Nachweis erbracht, ist es widersinnig, nun noch zusätzlich von ihm den Nachweis „sachgemäßer und nicht fahrlässiger Behandlung" zu fordern. Diesen Beweis hat er bereits prima facie geführt. Denn, falls ein Material- oder Arbeitsfehler nachgewiesen ist, wird der entstandene Mangel nach allgemeiner Lebenserfahrung auf eben jenen Fehler und nicht auf unsachgemäße Behandlung des Wagens zurückzuführen sein. Das Werk müßte also den Gegenbeweis der ursächlichen fehlerhaften Behandlung des Fahrzeuges führen.

Die Beweislastregelung der LB ist durch vorstehende Auslegung nicht geändert worden; sie entspricht in dieser Form den allgemeinen Beweisgrundsätzen.

4. Ist der Mangel unstreitig und fällt er unter die Garantiemängel, hat der Käufer lediglich ein Recht auf kostenlosen Ersatz des fehlerhaften Teiles; alle sonstigen Kosten — insbesondere Löhne und Transportkosten —

58) Vgl. Koehler, S. 87.
59) Siehe Anm. 42.
60) Vgl. Staub-Koenige, Anm. 125 zu § 377 und die dort angegebene Literatur.

muß der Käufer tragen. Nach dem Gesetze könnte der Kunde wandeln, mindern oder eine mangelfreie Sache verlangen, wobei sämtliche entstehenden Kosten dem Verkäufer zur Last fielen. [61])

Gegen den Ausschluß der gesetzlichen Ansprüche ist grundsätzlich nichts einzuwenden, da an deren Stelle die Garantieansprüche treten. Es bestünden daher überhaupt keine Bedenken, wenn die Garantierechte dem Käufer einen mangelfreien Gegenstand ohne erneuten Leistungsaufwand in Form von Löhnen, Transportkosten etc. gewährleisten würden. Das berechtigte Interesse des Käufers geht nämlich nicht dahin, wegen irgendeines Mangels, der zu beheben ist, den Kauf zu wandeln und die Fabrik zu zwingen, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen; dadurch könnte dem Werk in einzelnen Fällen, z. B. wenn es sich um schwer verkäufliche Fahrzeuge handelt, ein erheblicher Schaden entstehen. Dem Käufer ist vielmehr gedient, wenn er ein einwandfreies Fahrzeug erhält. Das gleiche gilt von der Minderung: es liegt im beiderseitigen Interesse, daß der Kunde nicht einen Wagen benutzt, bei welchem ein Mangel durch Preisminderung abgegolten ist.

Zu beanstanden bleibt daher nur die Bestimmung, daß der Kunde die Löhne und die sonst entstehenden Kosten zu tragen hat.

Die vorliegende Arbeit ist unter Fühlungnahme mit Industrie und Handel entstanden. So hat die Daimler-Benz AG zu dieser besonderen Frage folgendermaßen Stellung genommen:

„Es ist zunächst zu sagen, daß die Frage des Umfangs der Garantie eine Frage des Leistungsumfanges ist. Ob jemand für einen verkauften Gegenstand überhaupt Garantie übernimmt, hat an sich mit Moral oder Sittlichkeit nichts zu tun. Wer behaupten will, die nach den LB der Automobilindustrie gewährte Garantie sei „unsittlich", hätte vielmehr zu beweisen, daß der Leistungsumfang der von der Fabrik gewährten Leistung (dazu gehört die Garantie) nicht im Einklang mit den Preisen steht, welche die Fabriken für ihre Wagen erhalten. Dieser Beweis ist nicht zu erbringen. Die Automobilpreise sind infolge des außerordentlich scharfen Konkurrenzkampfes so gedrückt, daß den Fabriken in vielen Fällen kaum die nackten Gestehungskosten bleiben, geschweige denn, daß die Kalkulation ein Entgelt für die Übernahme eines umfangreichen Garantierisikos einschließt. Der Preisindex betrug nach dem Stand vom Mai 1936 für Personenwagen 47,9 % und für Lastwagen 55,2 % (1913 = 100 %); demgegenüber beträgt der Index für

61) Vgl. Staudinger III, B, 3 b zu § 467 BGB; ferner Staub-Koenige, Anm. 71 b zu § 377 HGB.

Fertigwaren 120,5 %, für gewerbliche Arbeitsmaschinen 128 %, für Kleineisenwaren 105,8 %, für Produktionsgüter 112,9 % und für Konsumgüter 126,2 %. Das sind Zahlen des Statistischen Reichsamtes. Dabei ist die Qualität der Wagen wesentlich verbessert und die Ausstattung viel reichhaltiger als vor dem Kriege." [62])

Die Ausführungen sind im Wesentlichen als richtig anzuerkennen. Die Garantie ist zwar nicht ein Teil jeder Einzelleistung; sie wirkt sich jedoch in der Gesamtleistung des Werkes insofern aus, als in die Gesamtleistung auch die Garantieleistungen einbezogen werden müssen. Diese Garantieleistungen, deren ungefähre Höhe eine Erfahrungstatsache ist, sind dann in den Preisen des einzelnen Fahrzeuges einkalkuliert. Im übrigen ist es richtig, daß die Frage der Sittenwidrigkeit eine Frage der beiderseitigen Leistungen ist. Sittenwidrig wird ein Verhalten nur dann sein, wenn der Verkäufer sich zum Schaden seiner Kundschaft und damit der Allgemeinheit besondere Vorteile verschafft, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu bieten. [63])

Nun wird aber heute bei der äußerst vollkommenen Arbeitsweise und der Güte des Materials der einkalkulierte Betrag für Garantieaufwendungen sehr gering sein. Es würde daher auch nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Kaufpreises führen, wenn nicht nur die Kosten der Ersatzteile, sondern auch die Montagekosten als Garantieleistungen einkalkuliert würden. Diese Regelung hätte zwar den Nachteil einer unerheblichen Preiserhöhung, würde aber dafür den nicht zu unterschätzenden Vorteil bieten, daß das Vertrauen des Kunden zu den LB der Firma gestärkt wird: er hätte nicht mehr den Eindruck, daß er die kostenlosen Teile doch in Form von Arbeitslöhnen bezahlen muß. Im Ganzen gesehen wird auch eine gerechtere Lösung erreicht, insofern als jeder Kunde zum gleichen Preise ein mangelfreies Fahrzeug erhält. Wenn also schon das Risiko etwaiger Mängel aus Kokurrenzgründen auf den Kunden überwälzt werden soll, ist es doch angebracht, eine Verteilung auf die Gesamtheit der Kunden vorzunehmen.

Gegen die hier vertretene Meinung wird von Seiten der Werke ausgeführt, daß die grundsätzliche Regelung der LB nur eine Basis bilden solle, um eine dem Einzelfalle angepaßte Verständigung herbeizuführen. Um den Kunden zufrieden zu stellen, sei die Firma zu weitgehendem Entgegenkommen gezwungen, während der Kunde, falls das Werk bestimmungsgemäß die Kosten zu tragen hätte, auf seinem Recht bestehen würde.

---

62) Die Indexziffern stammen aus Wirt Stat. 1936, S. 587 und 465.
63) So Koehler, S. 37. Vgl. ferner Staub-Gadow, Anh. zu § 346, Anm. 35/36; Dür. Hach. Lehm. Vorb. vor § 407, Anm. 11; JW. 1931, 2719.

Sodann wird auf die LB der Unterlieferanten hingewiesen, welche auch nur den Ersatz des fehlerhaften Teiles gewährleisten.

Weiter wird ausgeführt, daß die Wagen während der Garantiefrist häufig schon 30—40 000 km gelaufen seien, sodaß bis zum Auftreten des Mangels eine erhebliche „Reparaturquote" angefallen sei, da die normale Lebensdauer des mangelfreien Teiles etwa 100 000 km betrage.

Endlich wird erwähnt, daß die Regelung der LB ein „erzieherisches Moment" enthalte, weil der Kunde zur Pflege und sorglichen Behandlung seines Fahrzeuges angehalten werde, weil er wisse, daß er etwaige Schäden zum Teil selbst zu tragen habe. Außerdem könne schließlich die Firma, wenn sie die Überzeugung habe, daß der Kunde in Wahrheit den Schaden selbst verursacht habe, den Käufer zur Tragung der Montagekosten heranziehen.

Die angeführten Gründe sind nur zum geringeren Teile zutreffend. Richtig ist insbesondere, daß die Firma im allgemeinen eher auf einen Teil ihrer Rechte verzichten wird als der Kunde. Ferner ist das erzieherische Moment nicht zu unterschätzen; jedoch kann man hier mit Recht entgegenhalten, daß auch die Kostentragung durch das Werk erzieherisch wirken könnte, weil dann die Inspektionen der Fahrzeuge und die Vornahme der Reparaturen mit besonderer Sorgfalt ausgeführt würden. Nicht begründet ist dagegen der Hinweis auf die Bedingungen der Unterlieferanten, da das Werk ja nur für eigene Teile Gewähr leistet, und für die sonstigen Teile sich die Garantie auf die Abtretung etwaiger Gewährleistungsansprüche beschränkt. Auch der Hinweis, daß der Kunde häufig den Schaden verschuldet habe, ohne daß ihm dies nachgewiesen werden könne, ist verfehlt, weil nicht das Werk das Verschulden des Kunden, sondern der Kunde die Fehlerhaftigkeit des Werkstoffes bezw. der Arbeit nachweisen muß. Wenn dieser Beweis nicht gelingt, kann das Werk den Ersatz völlig ablehnen; es kann also auch aus Entgegenkommen einen Teil der entstehenden Kosten übernehmen. Wenn aber der Mangel nachgewiesen ist, erscheint es angemessen, daß das Werk die gesamten Instandsetzungskosten trägt. Die Bedenken, daß der Kunde durch eine bereits angefallene hohe Reparaturquote bereichert werden könnte, lassen sich ohne weiteres ausschalten, wenn man die Garantie nach den gefahrenen Kilometern — angemessen wären wohl 12 000 km — begrenzen würde.

Bezüglich des Umfanges der Haftung ist noch darauf hinzuweisen, daß die Garantiebedingungen nur von einem Ersatz d e s fehlerhaften Teiles sprechen, wenn es heißt: „Ersetzt wird in allen Fällen nur der Teil, der den Fehler im Material oder in der Werkarbeit aufweist. Jeder Ersatz eines mittel-

bar oder unmittelbar in irgendeiner Form entstandenen Schadens ist ausdrücklich ausgeschlossen."

Diese Bestimmung würde zu einer erheblichen Benachteiligung des Kunden führen, wenn der fehlerhafte Teil, wie es nicht selten der Fall ist, andere Teile beschädigt und unbrauchbar gemacht hat. Ferner liegt hier eine Quelle zu Streitigkeiten, da die Meinungen über das was als „Teil" anzusehen ist, stark auseinander gehen können. Soll z. B., wenn in der Wasserpumpe das Zahnrad schadhaft war und dadurch die ganze Pumpe unbrauchbar geworden ist, nur das Zahnrad kostenlos ersetzt werden, während die „übrigen Teile" zu bezahlen sind? Um derartige Streitigkeiten auszuschließen und um zu vermeiden, daß die Garantie häufig nur zu einer unvollkommenen Behebung des Schadens führt, ist es erforderlich, daß die unmittelbar durch das schadhafte Teil beschädigten Teile ebenfalls kostenlos ersetzt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Garantiebedingungen zwar die Grenzen des rechtlich Zulässigen nicht überschreiten. Das besagt aber nicht, daß an ihrem Inhalt nichts auszusetzen wäre. Vor allem dürfte es zweckmäßig sein, daß die Garantie auf die unmittelbar beschädigten Teile ausgedehnt wird, und daß das Werk die Montagekosten übernimmt. Unter Berücksichtigung der dem Kunden obliegenden Beweislast und der Tatsache, daß nur für eigenes Material und eigene Arbeit gehaftet wird, erscheint diese Forderung durchaus angebracht. Auch ist sie wirtschaftlich infolge der fortschreitenden Motorisierung für die Firmen tragbar und entfernt aus dem Verhältnis zwischen Firma und Kunden einen der wesentlichsten Streitpunkte.

## § 7.

### Die Vertragsverletzungen des Käufers.

Der vorstehend dargestellten vertraglichen Einschränkung der Haftung des Verkäufers steht eine Erweiterung seiner Rechte gegenüber, falls der Käufer seine Vertragspflichten verletzt. In diesem Falle nimmt die Firma als Mindestes die gesetzlichen Rechte für sich in Anspruch, welche sie durch vertragliche Rechte verstärkt.

Nach den RDK-Bedingungen kann die Firma ohne Inverzugsetzung von dem Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Käufer nicht binnen 7 Tagen nach Eintreffen der Nachricht von der Lieferfähigkeit des Fahrzeuges die vereinbarten Zahlungen leistet. Innerhalb des gleichen Zeitraumes hat die Ab-

nahme zu erfolgen. Geschieht dies nicht, „kann die Verkäuferin Zahlung verlangen oder von dem Kauf zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder endlich verlangen daß sie über das fertiggestellte Fahrzeug frei verfügen und ein anderes, im wesentlichen gleichartiges Fahrzeug in angemessener Frist liefern kann." Bei dieser Regelung fällt auf, daß der Zahlungsverzug des Kunden lediglich ein Rücktrittsrecht der Firma, der Abnahmeverzug hingegen die viel weitergehenden Rechte, insbesondere das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, gewähren soll. Es handelt sich offenbar um eine ungenaue Formulierung, bei welcher gerade der Fall, daß der Kunde zwar abnehmen, aber nicht zahlen will, nicht so erfaßt wird, wie es beabsichtigt ist. Nach dem Zweck der Bestimmung soll doch wohl die Firma bei Zahlungs- und Abnahmeverzug die gleichen Rechte geltend machen können. Eine Auslegung kann aber sehr wohl, da LB streng auszulegen sind und Zweideutigkeiten zu Lasten des Verfassers der Bedingungen gehen, [64]) zu einem anderen Ergebnis kommen. Auch in den LB der einzelnen Werke finden sich vielfach ähnliche Unklarheiten. Auch diese sind wahrscheinlich dadurch hervorgerufen, daß in den weitaus meisten Fällen Annahme-, Abnahme- und Zahlungsverzug zusammenfallen, indem der Käufer auf die Meldung der Versandbereitschaft weder zahlt noch Versandorder erteilt. Um klar formulieren zu können, müssen zunächst die folgenden drei Möglichkeiten scharf unterschieden werden:

Nach Meldung der Versandbereitschaft gerät der Käufer in

1. Zahlungs-, Abnahme- und Annahmeverzug,
2. Abnahme- und Annahmeverzug,
3. Annahmeverzug. [65])

Es kann nun nicht der Sinn der LB sein, den Kunden in sämtlichen drei Fällen gleich zu behandeln, vielmehr sind die Bestimmungen dahin auszulegen:

1. Sämtliche vereinbarten Rechte der Firma können nur entstehen im Falle des Zahlungsverzuges oder des kumulativen Zusammentreffens der drei Verzugsarten. [66])

---

64) Vgl. Senckpiehl, S. 58, Michel, S. 40.

65) Die Annahme besteht aus der Abnahme und der Erklärung, daß die Leistung als Erfüllung angesehen werde. Im Falle des Abnahmeverzuges liegt also stets Annahmeverzug vor. „Hat der Käufer abzurufen, so gerät er in Annahmeverzug, wenn der erfüllungsbereite Verkäufer erfolglos den Abruf verlangt hat." Vgl. Staub-Koenige, Anm. 1 zu § 373 HGB.

66) Für diese Auslegung spricht u. a. auch der Wortlaut der LB der Adlerwerke: „Sollte der Käufer innerhalb einer Woche die Abnahme und Bezahlung nicht bewirkt haben . . . ."

2. Befindet sich der Kunde dagegen nur in Abnahme- und dadurch zugleich in Annahmeverzug, hat diese Verletzung seiner vertraglichen Abnahmepflicht nur eine geringere Bedeutung, da die Firma kein außergewöhnlich großes Interesse an der Abnahme hat. Nach Treu und Glauben hat dann die Firma die Wahl unter den ihr zustehenden Rechten zu treffen und sich im allgemeinen auf Ersatz des durch die verspätete Abnahme entstehenden Schadens zu beschränken. Diese Regelung haben einige Firmen bereits ausdrücklich in den LB getroffen. So bestimmen z. B. die LB der Daimler-Benz AG für diesen Fall: „Die Abnahme des Wagens hat binnen einer Woche nach der Anzeige von der Fertigstellung zu erfolgen, andernfalls Gebühren für Aufbewahrung, Versicherung usw. berechnet werden."

3. Die meisten LB — so z. B. die der Hanomag- und Adlerwerke — knüpfen ihre Rechte ausdrücklich an den „Abnahmeverzug" des Käufers; einzelne formulieren jedoch — so u. a. die Henschel und Sohn AG und die Fried. Krupp AG —: „Bei Ausbleiben der Versandvorschrift ist das Lieferwerk berechtigt, . . . ." Diese Fassung würde dem buchstäblichen Ausdruck nach sowohl die Fälle des schuldhaften Abnahmeverzuges, wie die des unverschuldeten Annahmeverzuges in sich schließen. Da aber bei Nichterteilung der Versandorder und bei Zahlungsverzug die gleichen rechtlichen Folgen eintreten sollen, ist zu folgern, daß die beiden Verzugsarten die gleiche rechtliche Kraft — auch in subjektiver Beziehung! — besitzen sollen, d. h. daß in beiden Fällen Verschulden des Käufers vorliegen muß: die LB regeln also nur die Fälle des schuldhaften Verzuges Über den Annahmeverzug sind dagegen keine Bestimmungen getroffen; er ist also nach den gesetzlichen Regeln der §§ 293 ff BGB (insbesondere §§ 300, Abs. 2, 304) und des § 373 HGB zu beurteilen.

Die RDA-Bedingungen haben die Verzugsfolgen eingehender und klarer geregelt als die LB des RDK. In den Übernahmebedingungen wird bestimmt: „Bei Ausbleiben der Versandvorschrift [67]) ist das Lieferwerk nach 14 Tagen, bei Zahlungsverzug nach 3 Tagen berechtigt, über den Lieferungsgegenstand frei zu verfügen." Die weiteren Bestimmungen enthalten materiell die gleiche Regelung wie die RDK-Bedingungen, nur daß darüberhinaus noch eine Vertragsstrafe von 15 % des Kaufpreises für den Fall der

67) Die Erteilung der Versandorder ist ebenso wie der Abruf als selbständige Nebenverpflichtung aus der Abnahmepflicht des Käufers anzusehen (RG 57, 109; RG Warn. 16, Nr. 221). Bei Nichterteilung innerhalb der Frist gerät der Käufer in Annahmeverzug (RG 73, 260) und bei verschuldeter Nichterteilung in Abnahmeverzug. Nur den letzteren (Schuldnerverzug) wollen LB nach den Ausführungen auf S. 44, Ziffer 3, erfassen.

Auflösung des Kaufvertrages festgesetzt ist. Die getroffene Regelung ist jedoch besser formuliert und unterscheidet auch, wie es in der verschiedenen Dauer der Fristen zum Ausdruck kommt, zwischen Abnahme- und Zahlungsverzug.

Verschiedentlich findet sich in den LB der einzelnen Werke, z. B. in den LB der Fried. Krupp AG und der CD Magirus AG, [68]) daß die Verkäuferin ein Rücktrittsrecht habe, wenn ihr während der Lieferfrist bekannt wird, daß sich die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. [69]) Dieses Recht, ein vertraglich vereinbarter Fall der clausula rebus sic stantibus, hat reinen Sicherungscharakter und ist umso weniger zu beanstanden, als sich im Gesetze selbst (§§ 321, 610 BGB) der zugrunde liegende Rechtsgedanke findet. Bei Barkäufen ist es jedoch überflüssig, weil schon ohnehin eine Vorleistungspflicht des Käufers besteht, während bei Kreditkäufen nach den LB die Möglichkeit gegeben ist, die Lieferung nicht zu bewirken, ohne daß irgendwelche Ansprüche des Käufers zu befürchten sind [70]). Wohl aus diesen Gründen haben die meisten Firmen die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes wegen verminderter Kreditwürdigkeit des Käufers während der Lieferzeit aufgegeben.

Über die Nichterfüllung des Käufers ist in den LB nichts Besonderes vereinbart. Derartige Bestimmungen sind unnötig, da bereits bei Verzug des Käufers die Firma die gleichen Rechte hat, als ob Nichterfüllung vorläge. Eine solche Regelung lag deshalb besonders nahe, weil die Erfüllung der Käuferpflichten, insbesondere also die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises, niemals objektiv unmöglich werden kann. Die Nichterfüllung kann vielmehr lediglich auf dem subjektiven Unvermögen des Kunden beruhen, sodaß sie als ein besonderer Fall des Verzuges (§ 326 BGB) anzusehen ist. [71])

---

68) Die betreffende Klausel lautet bei Krupp: „Wird nach Vertragsabschluß, aber vor Ablieferung des Lieferungsgegenstandes, dem Lieferwerk eine Verschlechterung der Verhältnisse des Kunden bekannt, sodaß die berechtigte Befürchtung besteht, daß der Besteller den übernommenen Verpflichtungen nicht wird nachkommen können, so ist das Lieferwerk berechtigt vom Vertrage zurückzutreten, ohne daß dem Besteller hieraus ein Anspruch auf Schadenersatz zustehen würde". Die Magirus-Werke haben folgende Fassung gewählt: „Die Lieferfirma und der Händler haben das Recht nach ihrer Wahl vom Vertrage zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen . . . . . in folgenden Fällen: . . . . falls dem Händler oder dem Lieferwerk während der Lieferfrist bekannt wird, daß sich die Vermögensverhältnisse des Kunden seit Vertragsabschluß verschlechtert haben."

69) Über die Gründe der Klausel vgl. Heidland, S. 86 ff.

70) Siehe die Ausführungen auf S. 31 ff.

71) Vgl. Staudinger, II, 1. Teil, § 279, Anm. 1, Vorbem. 2 zu §§ 244/45, Soergel, § 279, Anm. 2, Warneyer, § 279, Anm. II und III, Abs. 4, Oertmann, II, 1, § 275, Anm. 3 und § 279, Anm. 2c, Planck, § 279, Anm. 2c und RGZ 6, S. 127.

Rückblickend ist festzustellen, daß die LB des RDK und RDA in ihren Bestimmungen über Vertragsverletzungen des Käufers den Verkäufer in jeder Hinsicht sicherstellen, schadlos halten und ihm die rasche Abwicklung des Geschäftes und seine Dispositionsmöglichkeit gewährleisten. Die Regelung schützt wichtige Interessen der Verkäuferfirma und enthält keine besonders harten Zumutungen für den Käufer. Nur die Vertragsstrafe von 15 % des Kaufpreises, welche in den RDA-Bedingungen festgesetzt ist — einzelne Firmen gehen bis zu 1/3 des Kaufpreises! —, erscheint im Hinblick auf die geringe Verdienstspanne der Firmen zu hoch. [72]) Die Firmen dürfen durch die vereinbarte Vertragsstrafe nicht bereichert, sondern nur so gestellt sein, als sei das Geschäft ordnungsgemäß abgewickelt worden. Eine Vertragsstrafe von 7 % des Kaufpreises dürfte daher angemessen sein.

## § 8.

### Der Eigentumsvorbehalt.

Beim Kreditkauf behalten sich die Firmen in den LB des RDA und RDK das Eigentum an dem verkauften Fahrzeuge bis zur Bezahlung des Kaufpreises, sowie bis zur Begleichung aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung — insbesondere also Kosten von Reparaturen und Ersatzteillieferungen — vor, wobei die einzelnen Fabriken in ihren Bedingungen den Kreis der gesicherten Forderungen mehr oder weniger weit ausdehnen.

Es erhebt sich also die Frage nach der Zulässigkeit einer derart ausgedehnten Sicherung.

Aus dem Wortlaut des § 455 BGB ist nicht zu entnehmen, daß ein Eigentumsvorbehalt nicht auch zur Sicherung anderer als Kaufpreisforderungen vereinbart werden kann; [73]) die Eigentumsübertragung von beweglichen Sachen kann vielmehr an jede beliebige Bedingung geknüpft werden. Die besondere Erwähnung der „Bezahlung des Kaufpreises" in § 455 BGB hat also nur exemplifikatorische Bedeutung. Meist wird zwar durch den Eigentumsvorbehalt eine Kaufpreisforderung gesichert sein; es ist jedoch rechtlich durchaus möglich, den Eigentumsübergang von der Bedingung abhängig zu

72) Nach den Ausführungen von Müllereisert, S. XI beträgt der Nettonutzen in den Hauptzweigen der deutschen Industrie höchstens 5 %. Vgl. auch die Regelung, welche der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten (Müllereisert, Nr. 2) unter C getroffen hat, wo die äußerste Haftungsgrenze der Firma auf 5 % vom Werte der Lieferung festgesetzt ist.

73) Vgl. Kühl, S. 81.

machen, daß der Verkäufer sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und sonstige Forderungen — auch solche, die erst nach Abschluß des Kaufvertrages entstanden sind — beglichen hat. [74])

Allerdings ist zu bedenken, daß eine derartige Regelung lediglich den Interessen des Verkäufers, denjenigen des Käufers jedoch nicht entspricht. Der Käufer hat ein großes Interesse daran, daß er durch Zahlung des Kaufpreises, u. U. erhöht um die sich aus dem Kaufvertrage ergebenden sonstigen Kosten, das Eigentum an dem Kaufgegenstande erwirbt. Eine reinliche Scheidung der einzelnen Verträge und der jeweiligen Sicherungen würde seine wirtschaftliche Bewegungsfreiheit nicht so sehr einschränken, ohne daß dem Verkäufer die hinreichende Sicherheit genommen wäre.

Die Vereinbarung in den LB aber bewirkt, daß, solange die Lieferfirma irgendwelche Forderungen gegen den Käufer hat, ihr Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Lieferungsgegenständen besteht. Daher kann z. B. ein Händler, der bei der Firma auf Kredit kauft, nie Eigentümer der gekauften Fahrzeuge werden, da er als Kreditkäufer der Firma immer einen gewissen Betrag schulden wird. Die Übereignung des Händlers an einen Kunden ist also die Verfügung eines Nichtberechtigten, welche nur durch Einwilligung oder Genehmigung der Verkäuferfirma gemäß §§ 182 ff BGB wirksam sein bezw. werden kann, worauf die LB auch ausdrücklich hinweisen.

Obgleich die Vereinbarung des erweiterten Eigentumsvorbehaltes recht drückend erscheinen mag, sodaß die Frage des Mißbrauchs der Monopolstellung naheliegt, wird man doch mit Meisner (S. 9) ihre Rechtswirksamkeit gerade im Autohandel bejahen müssen im Hinblick darauf, daß die „sonstigen" gesicherten Forderungen der Fabriken und Großhändler fast stets mit der Lieferung und der Instandhaltung des Wagens unmittelbar zusammenhängen und nicht etwa aus völlig anderen Geschäften entstanden sind. Außerdem darf die Verkäuferin nicht die formelle Rechtslage dazu benutzen, um materiell berechtigte Ansprüche des Käufers abzuwehren; sie kann also im Einzelfall z. B. nach Treu und Glauben verpflichtet sein, ihre Einwilligung zum Weiterverkauf des Fahrzeuges zu erteilen.

Verwandt mit der vorstehenden Bestimmung ist die rechtlich interessante Vereinbarung in den LB des RDK und vieler Werke, daß der Eigentums-

74) Vgl. RG. im Recht 1909, Nr. 2376, OLG. 26, 56 und 33, 271; KG. in Gruch, 53, 954; Staud.-Kober II, 2, § 455, Anm. I, 3; Köhler, S. 126, Kühl, S. 79, Plank II, 2, § 455, Anm. 7, RGR. Komm. § 455, Anm. 1 und insb. RG. in DJZ. S. 695/97.

vorbehalt — im Folgenden EV abgekürzt — nicht durch Saldoziehung und Anerkennung des Saldos im Kontokorrentverkehr erlöschen solle. Um die Bedeutung dieser Klausel beurteilen zu können, ist zunächst die Frage zu beantworten, ob nach der gesetzlichen Regelung der Eigentumsvorbehalt nach der Saldierung fortbesteht.

Über die Begriffsbestimmung und die Auslegung der gesetzlichen Regelung des Kontokorrentes herrscht eine außerordentlich große Unklarheit. Rechtliche und wirtschaftliche Begriffe und Begründungen werden miteinander vermischt. Die Fassung des Gesetzes ermöglicht es, jedes erwünschte Ergebnis zu begründen; der Jurist steht hier einer Schöpfung des Handels gegenüber, die sich rein juristisch-logisch überhaupt nicht erfassen läßt.

Die aufgeworfene spezielle Frage ist u. a. ausführlich behandelt in einem Aufsatz von Geiler, „Eigentumsvorbehalt und Kontokorrent" (JW 1930, 2901). Dort wird die Ansicht vertreten, daß das Vorbehaltseigentum — ebenso wie die Sicherungsübereignung! — eine Sicherung im Sinne des § 356 HGB sei und folglich bei der Saldierung nicht untergehe. [75]) Nachdem zunächst bewiesen worden ist, daß rechtskonstruktive und sonstige Bedenken dieser Meinung nicht entgegenstehen, „entsteht die Frage, wie lange der EV fortdauern soll". Nach einem Hinweis auf die Regelung bei Pfandrecht und Bürgschaft, stellt der Verfasser fest, daß diese der wirtschaftlichen Natur des EV widerspricht. Er löst das Problem, indem er den Satz aufstellt, daß es trotz des Kontokorrentverhältnisses dem Käufer gestattet sein müsse, durch Zahlung des genauen Schuldbetrages die Sicherheit zum Erlöschen zu bringen.

Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden.

Die Anerkennung des Saldos schafft einen neuen, selbständigen Verpflichtungsgrund. Dies ist aus der Regelung des § 356 HGB zu folgern, wo es heißt, daß Pfandrechte, Bürgschaften oder andere Sicherungen für eine Einzelforderung auch nach der Saldierung insoweit fortbestehen, als sich das Guthaben des Gläubigers aus der laufenden Rechnung und die Forderung decken. Da ein Sicherungsrecht aber ohnehin der gesicherten Forderung anhaftet, muß es sich bei der besonderen Bestimmung des § 356 um eine an sich unzulässige Übertragung eines Sicherungsrechtes auf eine andere Forderung handeln. Diese Regelung kann sich als Ausnahme nur erstrecken auf die Sicherungen im Sinne des § 356 HGB.

75) Diese Meinung dürfte heute vorherrschend sein. Vgl. Köehler, S. 126, Meisner, S. 19, Stulz, S. 17, Schalfejew, ZHR, S. 104, RGZ 76, 330 und 136, 105.

Offenbar sollen diese Sicherungen, welche „in anderer Weise" erfolgen können, den gleichen rechtlichen Charakter besitzen, wie die als Beispiel erwähnten: Pfandrecht und Bürgschaft. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen (§ 765 BGB), und das Pfandrecht ist die Belastung eines Gegenstandes zur Sicherung einer Forderung in der Weise, daß der Gläubiger berechtigt ist, seine Befriedigung aus dem Gegenstande zu suchen (§ 1204 BGB). Hierher gehört also ihrem Wesen nach auch die Hypothek (§ 1113 BGB).

Das Gemeinsame der vorstehenden Sicherungsrechte, die unter § 356 HGB fallen, ist der reine Sicherungszweck, d. h. die Sicherung ist der einzige Zweck (Selbstzweck), den jene Rechtsinstitute verfolgen. Wenn der Schuldner dem Gläubiger ein Pfandrecht einräumt, wenn für eine Darlehensschuld ein Grundstück mit einer Hypothek belastet wird oder wenn der Bürge sich für die Schuld eines Dritten verbürgt, bestehen diese Sicherungsverträge neben dem Schuldverhältnis und ihr einziger Zweck ist die Sicherung des Gläubigers.

Auf Grund dieser Erkenntnis ist also auch die Sicherungsübereignung zu den Sicherungen des § 356 zu zählen: zur Sicherung einer Forderung überträgt der Schuldner sein Eigentum auf den Gläubiger.

Anders ist jedoch die Rechts- und Interessenlage beim EV. Gewiß soll auch hier der Gläubiger geschützt werden. Aber die Sicherung ist nicht der einzige Zweck des Kaufvertrages, sondern der Hauptzweck des Vertrages ist gerade das Gegenteil: der Eigentumserwerb des Schuldners. Zwar will auch im Falle der Sicherungsübereignung der Schuldner sein verlorenes Eigentumsrecht zurückerlangen, aber Sicherungs- und Schuldvertrag sind getrennt, und der Inhalt des Sicherungsvertrages ist ausschließlich auf Einräumung des sichernden Rechtes gerichtet. Behält sich dagegen der Verkäufer im Kaufvertrag das Eigentum vor, wird durch die vereinbarte Sicherung lediglich die Verpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrage modifiziert. Der Schuldner gibt nicht seine Sache aus der Hand, sondern der Gläubiger behält eine Sache als Eigentümer, zu deren Übereignung er obligatorisch verpflichtet ist, bis der Schuldner erfüllt hat. Auch die Interessenlage ist somit eine ganz andere: dort überträgt der Schuldner dem Gläubiger eine Sache als Sicherheit, er schaltet diese Sache aus seinem Vermögen aus; hier dagegen will er die Sache gerade seinem Vermögen einverleiben und legt Wert darauf, durch Zahlung der bestimmten Forderung Eigentum an der Sache zu erwerben.

Endlich kann der EV zwar zur Sicherung jeder Forderung dienen, aber er setzt, wie bereits angedeutet, voraus, daß zwischen Gläubiger und Schuldner ein Verhältnis besteht, das den Gläubiger zur Übereignung einer Sache an den Schuldner verpflichtet. Nur in diesen Fällen ist der EV überhaupt möglich. Er ist also keine allgemeine, keine abstrakte Sicherung, sondern vielmehr eine spezielle, erst im Rahmen eines vorliegenden Schuldverhältnisses entstehende Sicherungsmöglichkeit. [76])

Seinem Wesen nach gehört der Eigentumsvorbehalt daher nicht zu den Sicherungen im Sinne des § 356 HGB.

Und sogar bei den reinen Sicherungen des § 356 bestanden und bestehen noch Bedenken hinsichtlich ihres Fortbestehens bei Aufnahme der gesicherten Forderung in die laufende Rechnung und insbesondere bei der Saldierung. So sollten nach dem Vorschlag in § 298 Komm. Entw., § 327 E. I „Forderungen, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert sind, sowie Forderungen aus Wechseln und Wertpapieren im Zweifel überhaupt von der laufenden Rechnung ausgeschlossen bleiben". In D. II, S. 213 heißt es dann, daß dieser „häufig aufgestellte Satz in dieser Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten sei".

Eine ähnliche Meinung vertritt das Reichsgericht in Bd. 4, S. 85, wenn es sagt: „Der Umfang der Haftung des Pfandes bestimmt sich ebenso wie der Umfang der Haftung aus einer für einen laufenden Kredit eingegangenen Bürgschaft nach der jeweiligen Höhe des Guthabens aus dem Kreditverhältnis. Allein das ist eine Folge, welche sich aus dem Inhalt der Pfandbestellung oder des Bürgschaftsvertrages ergibt (!). Die Haftung ist hier in allgemeiner Weise für die Schuld versprochen, welche sich jeweils durch das laufende Kreditverhältnis bestimmt, ohne daß eine Änderung in den konkreten Schuldverhältnissen die Haftung des Bürgen oder des Pfandes anders als bezüglich der ziffernmäßigen Höhe der Schuld berühren soll. Dagegen kommen für die Begründung der Schuldverhältnisse derjenigen Personen, welche in dem laufenden Kreditverhältnis stehen, die jeweiligen Kontraktsabschlüsse, die Tratten, Accepte, Darlehne oder sonstigen Verträge in Betracht."

Die Entscheidung erging im Jahre 1881. An dem Wesen der kaufmännischen laufenden Rechnung hat sich inzwischen nichts geändert, wenn auch

---

76) Ähnliche Gedankengänge finden sich bei Kühl (S. 79ff), wo er den „Zusammenhang des EV mit der gesicherten Forderung" behandelt. Vgl. insbes. S. 79 unten, wo es heißt: „Es liegt darin eine Annäherung an die Sicherungsübereignung; bei dieser und bei Verpfändungen ist der Zusammenhang zwischen dem sichernden Gegenstand und der zu sichernden Forderung viel loser."

die sehr umstrittene positive Ausnahmebestimmung des § 356 HGB geschaffen wurde. Und heute, nachdem man die durch diesen Paragraphen hervorgerufene Verwirrung erkennen mußte, erwägt man, „ob man nicht zu den klaren und durchaus korrekten Rechtsgrundsätzen der damaligen Entscheidung zurückkehren soll". [77])

Was vorstehend für die „Sicherungen" ausgeführt wurde, gilt erst recht für den EV. Wenn schon die Weiterhaftung der reinen Sicherungen während aller Kontokorrentperioden der kaufmännischen Auffassung widerspricht, so noch viel mehr die Meinung, daß auch der EV für unübersehbare Zeiten fortbestehen soll. Zu dem Gesichtspunkt, daß es im Handelsverkehr unerträglich ist, wenn „eine Sicherheit, die für eine bestimmte Forderung gegeben ist, aus formellen Gründen — nämlich weil die Forderung im Kontokorrentverkehr nicht durch Zahlung getilgt werden kann — unter Umständen noch auf Jahre hinaus für die verschiedensten anderen Forderungen haften soll", tritt noch der weitere Grund, daß dem Käufer daran liegt, möglichst rasch Eigentum zu erlangen, um nicht mehr als Nichtberechtigter, der er materiell längst nicht mehr ist, zu verfügen.

Abgesehen davon, daß Ausnahmebestimmungen stets eng auszulegen sind, sprechen die vorstehenden Erwägungen für eine möglichst einschränkende Auslegung des § 356 HGB. Es ist daher durchaus rechtlich begründet, wenn das OLG Düsseldorf in einer Entscheidung vom 15. 3. 1929 die Fortdauer des EV nach der Saldierung ablehnt, weil der EV keine Sicherung im Sinne des § 356 HGB sei.

Nach dem Willen der Parteien soll nun aber der EV so lange bestehen wie die gesicherte Forderung: er soll nicht vorher durch die Saldierung erlöschen, soll aber auch nicht nach Zahlung des Kaufpreises für den Saldo weiterhaften. Dem Zwecke des EV würde es daher am besten entsprechen, wenn man die durch EV gesicherte Forderung aus der laufenden Rechnung herausnähme und sie als Einzelforderung behandelte.

Bleibt die gesicherte Forderung in der laufenden Rechnung, sind folgende zwei Möglichkeiten denkbar:

1. In einer laufenden Rechnung befinden sich u. a. einzelne Forderungen aus Verkäufen unter EV. In diesem Falle werden die sonstigen Forderungen der laufenden Rechnung kontokorrentmäßig — also durch Saldierung und Anerkennung — getilgt; etwaige Sicherungen bleiben in Höhe des aktiven Saldos bestehen. Dagegen werden die Kaufpreisforderungen

77) Vgl. Staub-Koenige, § 356, Anm. 6.

durch Zahlung getilgt, diese Forderungen gelten insbesondere nicht als gestundet, sondern sind sofort bezw. vereinbarungsgemäß fällig. Daraus folgt weiter, daß die nach Kaufabschluß erfolgenden Zahlungen des Käufers — mangels besonderer Vereinbarung — zunächst die Kaufpreisforderungen tilgen (§ 366, Abs. 2 BGB); die darüber hinaus geleisteten Zahlungen werden kontokorrentmäßig verrechnet. Mit Zahlung des Kaufpreises erlischt der jeweilige EV.

2. Liegt dagegen das „Kontokorrentverhältnis", wie es im Kraftfahrzeughandel meist der Fall sein wird, so, daß der eine Vertragsteil dem anderen Waren gegen Kredit unter EV verkauft und daß sich daher in der (meist uneigentlichen) laufenden Rechnung nur die Kaufpreisforderungen und die Abzahlungen des anderen Teiles gegenüberstehen, kann von einem Kontokorrent nicht mehr gesprochen werden. Es handelt sich dann um eine buchmäßige Aufstellung von Einzelforderungen und Zahlungen. Sobald eine der Kaufpreisforderungen getilgt ist, besteht der entsprechende EV nicht mehr. [78])

Die Frage, ob durch vertragliche Vereinbarung ein „Fortbestehen" des EV innerhalb der laufenden Rechnung geschaffen werden kann, solange sich bei der Abrechnung ein Überschuß zugunsten des Verkäufers ergibt, ist allerdings zu bejahen. Zwar handelt es sich nach den obigen Ausführungen nicht um ein Fortbestehen, sondern um die zuverlässige vertragliche Abrede, daß der EV auch zur Sicherung „sonstiger Forderungen" bestehen bleiben solle. Obwohl demnach keine rechtlichen Bedenken gegen die Klausel bestehen, läge doch eine Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wurde, im beiderseitigen Interesse.

## § 9.

### Die Nichterfüllung des Kreditkäufers.

Für den Fall, daß der Kreditkäufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, vereinbaren die LB des RDK, wenn der Käufer nicht eingetragener Kaufmann ist, die Regelung des Abzahlungsgesetzes. Ist der Käufer dagegen als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen, wird der gesamte Restkaufpreis bereits fällig, wenn der Käufer mit einer Rate eine Woche in Rückstand gerät. Im übrigen ist über die Folgen des Verzuges und die Rechte der

78) Vgl. Staub-Könige, § 355, Anm. 15 b — g.

Firma nichts bestimmt, sodaß auch hier die gesetzlichen Bestimmungen Platz greifen.

Während diese Bedingungen nicht zu beanstanden sind, ist der entsprechende Teil der RDA-Bedingungen zu bemängeln.

Auch hier findet sich zunächst, wie in den LB des RDK, die Unterscheidung zwischen Käufern, die als Kaufmann in das Register eingetragen sind und solchen, die es nicht sind. Dieser wesentliche Unterschied wird aber im Folgenden nicht aufrecht erhalten, wenn u. a. bestimmt wird, daß „die dem Lieferwerk geleisteten Zahlungen in keinem Falle zurückgefordert werden können." Eine derartige Bestimmung, die sich in dieser Form auch in den LB einzelner Fabriken — z. B. der Adlerwerke — findet, ist allenfalls wirksam, wenn der Käufer als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist. Andernfalls sind sämtliche Vereinbarungen, welche über das zwingende Recht des Reichsgesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. 5. 1894 hinausgehen, nichtig. [79]) Somit ist die vorerwähnte Klausel gemäß § 1, Satz 2 Abz. G. unwirksam.

Das Gleiche gilt von sämtlichen sonstigen Klauseln, welche sich in den LB der verschiedenen Firmen finden, soweit sie über die Bestimmungen des Abz. Ges. hinausgehen. So können etwaige Vertragsstrafen gemäß § 4, Abs. 1 Abz. Ges. auf Antrag des Käufers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Weiterhin kann die Nichtzahlung einer Versicherungsprämie nicht die Fälligkeit der gesamten Restschuld bewirken und endlich gilt es als Ausübung des Rücktrittsrechtes, wenn der Verkäufer die Sache wieder an sich nimmt. Aus letzterem folgt, daß die Bestimmung, der Käufer habe dem Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen — Versendungs- und Versicherungskosten, Kosten eines Interventionsprozesses, nicht dagegen die Kosten des Rücktransportes —, sowie für vom Käufer zu vertretende Beschädigungen des Fahrzeuges, ferner für dessen Benutzung Ersatz zu leisten, wirksam sind. Alle weiteren für diesen Fall vereinbarten Rechte des Verkäufers — etwa ein „vertraglicher" Schadenersatzanspruch — fallen weg. [80])

Das Ergebnis der Ausführungen ist eigenartig: Auf Grund der zwingenden Vorschriften des Abzahlungsgesetzes ist der Kreditkäufer rechtlich besser gestellt als der Barkäufer. Zwar kann auch beim Barkauf eine Vertragsstrafe nach § 343 BGB herabgesetzt werden, [81]) aber im übrigen kann die

79) Vgl. Meisner, S. 66/67, Koehler, S. 119 ff.
80) Vgl. Rühl, S. 247 ff; ferner Meisner, S. 67 ff, wo sich zu sämtlichen erwähnten Fällen eingehende Nachweise aus Literatur und Rechtsprechung finden.
81) Vgl. Rühl, S. 255; Koehler, S. 123.

Firma beim Barkauf den Vertrag weit schneller und einfacher einseitig lösen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen, während beim Kreditkauf unter gesetzlichen Voraussetzungen gesetzliche Folgen eintreten. Es wäre daher auch aus dem Gesichtspunkte, daß der Barkäufer, welcher der Firma der angenehmere Kunde ist, in den LB schlechter gestellt ist, als der Kreditkäufer, zu erwägen, ob die LB nicht im Allgemeinen gemäßigter zu fassen sind.

Dagegen kann gegen die Gültigkeit der besprochenen Abreden, welche nicht innerhalb der Grenzen des Abzahlungsgesetzes bleiben, grundsätzlich nichts eingewandt werden, wenn der Erwerber als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist: ein Vollkaufmann muß sich des Inhaltes und der Tragweite seiner Verpflichtungserklärungen bewußt sein und ist an dieselben gebunden. Es besteht jedoch auch hier, wie stets, die Möglichkeit zu prüfen, ob nicht im Einzelfalle die Geltendmachung eines Rechtes — es wäre dabei besonders an die Klausel zu denken, daß geleistete Zahlungen nicht zurückgefordert werden können — gegen Treu und Glauben verstößt. Die volle Schärfe dieser Klausel ist übrigens in den LB selbst gemildert, indem das Werk verpflichtet ist, dem Besteller den aus einem etwaigen Weiterverkauf des Lieferungsgegenstandes erzielten Erlös auf die noch ausstehende Restzahlung anzurechnen. Wenn also der erzielte Erlös höher ist, als die noch geschuldeten Kaufpreisraten, muß dem Käufer dieser Überschuß ausgezahlt werden.

Weiter findet sich in den RDA-Bedingungen noch die besondere Bestimmung, daß bei Weiterverkauf eines Lieferungsgegenstandes die an dessen Stelle tretenden Kaufpreisforderungen als abgetreten gelten und daß dem Werk auf jeden Fall das Eigentumsrecht dem neuen Käufer gegenüber vorbehalten ist.

Gegen die Wirksamkeit der ersten Klausel, der Vorausabtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf des Fahrzeuges, bestehen keine Bedenken, insbesondere ist die Forderung genügend bestimmbar, da sich stets feststellen läßt, an wen der Wagen verkauft worden ist. [82])

Durch die zweite Bestimmung soll einmal verhindert werden, daß der EV der Firma durch eine erlaubte Weiterveräußerung des Käufers untergeht. Es ist jedoch hierzu erforderlich, daß der Käufer bei der Weiterveräußerung ausdrücklich das Eigentum für die Lieferfirma vorbehält, sodaß es

82) Vgl. Rühl, S. 45, Meisner, S. 23/24, Koehler, § 34, Staub-Heinichen, Anh. zu § 382, Anm. 90 c, RGZ 67, 166; 92, 239; 136, 103 und zur strafrechtlichen Seite RGSt 136, 100.

in den LB lauten würde: „Das Eigentum ist vorzubehalten". Soweit nämlich die Klausel infolge der Fassung „ist vorbehalten" auch allgemein einen gutgläubigen Erwerb eines Dritten ausschließen soll, ist sie wirkungslos. [83])

Im übrigen haben beide Bestimmungen keine große Bedeutung. Das vorbehaltene Eigentum des Werkes kann nämlich nur sehr selten infolge gutgläubigen Erwerbes eines Dritten untergehen, weil die Anforderungen an die Erkundigungspflicht des Dritterwerbers recht hoch sind; [84]) das Werk ist daher auch ohne die Vorausabtretung stets hinreichend gesichert.

In den sonstigen Klauseln stimmen die LB des RDA und RDK überein.

So ist weiterhin in beiden Formularen festgesetzt, daß, falls der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, der Verkäufer berechtigt sein soll, „das Fahrzeug wieder in seinen Besitz zu nehmen und zum Zwecke der Wegnahme die Räume des Käufers zu betreten". Trotz dieser Vereinbarung steht dem Verkäufer ein Recht zur eigenmächtigen Wegnahme des Fahrzeuges nicht zu. Die Bestimmung kann einen Widerspruch des Käufers gegen die Fortnahme und deren tatsächliche Abwehr nicht hindern. Sie läßt jedoch nach erfolgter Wegnahme vermuten, daß der Käufer im Zeitpunkt der Besitzentziehung mit derselben einverstanden war, es sich also nicht um verbotene Eigenmacht des Verkäufers handelte. [85])

Ferner hat der Käufer den Lieferungsgegenstand gegen Feuer, Einbruch, Haftpflicht und Kasko zu versichern. Diese Bestimmung ist selbstverständlich rechtswirksam und liegt im beiderseitigen Interesse; auch wenn der Kauf unter das Abzahlungsgesetz fällt, bestehen gegen die Abrede keine Bedenken. [86])

Im übrigen wiederholen die LB, um dem Käufer den Inhalt seiner Pflichten klarzumachen, nur was ohnehin Rechtens ist. [87]) sodaß sich eine Besprechung dieser Ausführungen erübrigt.

## § 10.

### Die Auswirkung einer nichtigen Klausel auf den übrigen Vertragsinhalt.

Bei der Prüfung der LB ergab sich, daß die meisten scheinbar zu harten Bestimmungen durch wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt, daß jedoch auch einzelne Vereinbarungen als sittenwidrig nach § 138 BGB nichtig sind.

---

83) HRR 1930, Nr. 1916.
84) Vgl. insbesondere Meisner, S. 21/22. Ferner RG in JW 1929, 582[11] (Pflicht zur Nachforschung beim Kaufe eines Kraftwagens); JW 1932, 63[1].
85) Vgl. Warn. Rechtspr. 1930, Nr. 149; Kühl, S. 103; Meisner, S. 16 oben.
86) Vgl. Kühl, S. 203ff; Stulz, S. 49; Meisner, S. 10; Seuff. Arch. 63, 92.
87) Vgl. Anh. I „Zahlungsbedingungen" und Anhang II „Eigentumsvorbehalt".

Es ist daher erforderlich, noch kurz im Zusammenhang die Frage der Auswirkung dieser Nichtigkeit einzelner Klauseln in den LB auf den geschlossenen Vertrag zu behandeln.

Die Nichtigkeit der einzelnen Bestimmungen hat nach Staub—Koenige, Anm. 35 zu Anh. zu § 346 HGB [88]) „nur die Wirkung, daß die unsittliche Bestimmung in Wegfall gebracht wird; an deren Stelle treten dann die gesetzlichen Vorschriften; im übrigen bleibt der Vertrag in Kraft; denn ein Zwang zum Vertragsschluß liegt in der tatsächlich vorhandenen ausschließlichen Gewerbeberechtigung." Dieser Ansicht kann man wohl im Ergebnis, nicht aber in der Begründung folgen. Zwar mag allenfalls aus der tatsächlichen Monopolstellung ein Zwang zum Vertragsschluß herzuleiten sein. Darüber hinaus aber ist der Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht eingeschränkt und es besteht auch kein Grund ihn über das gesetzliche Maß einzuschränken. Für die Firmen besteht daher nur die Verpflichtung, ihre Verträge zu solchen Bedingungen abzuschließen, die nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Wenn die Firma sich innerhalb dieser Grenzen hält, ist es ihre Sache, wie sie im einzelnen die Rechte und Pflichten der Parteien festsetzt. Überschreitet sie jene Grenzen, sind die rechtlichen Folgen nach den §§ 138, 139 BGB zu beurteilen.

Es kann zweifelhaft sein, ob § 139 anwendbar ist, wenn, wie hier, ein in sich geschlossenes Rechtsgeschäft vorliegt, das nicht in mehrere selbständige Teile zerfällt. Denn nur, wenn das Geschäft sich in mehrere Teile zerlegen läßt, die für sich bestehen können, ist es möglich, daß die Nichtigkeit des § 138 BGB nicht das ganze Geschäft ergreift. [89]) Wenn dagegen im Rahmen eines einheitlichen, in sich geschlossenen Vertrages einzelne Bestimmungen nichtig sind, ist „der Vertrag" nichtig.

Auf die vorliegenden Normenverträge angewandt, würde diese enge Auslegung des § 139 zu einem Ergebnis führen — die Nichtigkeit einiger Klauseln würde den ganzen Vertrag vernichten! —, das aus zweifachem Grunde nicht wünschenswert ist. Einmal liegt es nicht im Willen der Parteien, daß der ganze Vertrag von der Nichtigkeit erfaßt wird; die Meinung von Senckpiehl [90]), daß die LB für den Verkäufer eine conditio sine qua non seien, ist nur eingeschränkt richtig; der Verkäufer will in erster Linie verkaufen, auch dann, wenn die eine oder andere der Bestimmungen weg-

88) Vgl. auch Dür. Hach. Vorb. zu § 407, Anm. 13; Nipperdey, JW 1927, S. 119; Nipperdey: Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, S. 53.
89) RGZ 93, 334; 114, 351; RGR Kom. Bd. 1, S. 229.
90) Senckpiehl, S. 14, II.

fällt, und der Käufer hat an dem Fortbestand des Vertrages ebenfalls ein Interesse, wenn die nichtige Klausel weggefallen ist. Recht häufig kommt dies sogar in den LB selbst zum Ausdruck. So z. B., wenn die LB des Vereins Deutscher Werkzeugfabriken [91]) in § 12 bestimmen: „Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich."

Ferner aber handelt es sich bei den nichtigen Bestimmungen häufig um unbedeutendere Teile des Vertrages; gerade die untersuchten Bedingungen zeigen ein Vertragsbild, das in seinem objektiven Gesamtinhalt, nach Art und Weise seiner Entstehung und seiner wirtschaftlichen Ursachen, sowie der Zwecke und Ziele der Parteien — insbesondere des Verkäufers — nicht als sittenwidrig bezeichnet werden kann.

Es ist daher erforderlich, den § 139 BGB weit auszulegen, wodurch das Anwendungsgebiet dieser Gesetzesbestimmung erheblich erweitert wird. Es läßt sich dann in allen denjenigen Fällen, in welchen ein einheitliches Rechtsgeschäft nichtige Bestimmungen enthält, ein befriedigendes Ergebnis erzielen. Auch widerspricht der Wortlaut des Gesetzes einer solchen Anwendung nicht, denn der Schluß, daß die „Teile des Rechtsgeschäftes" selbständige Teile sein müssen, ist durchaus nicht zwingend. Gerade solche Verträge, wie die vorliegenden, sind ein Beweis dafür, daß auch im Falle eines einheitlichen Vertrages die Anwendung des § 139 BGB im Interesse der Parteien liegt. Zu diesem Ergebnis kommt auch fast die gesamte Rechtsprechung und Literatur. [92]) Streitig ist lediglich, ob die durch den Wegfall entstehende Lücke, durch das Gesetzesrecht auszufüllen ist oder ob unterstellt werden soll, daß im Falle der Nichtigkeit die weitestmögliche, für den Verkäufer günstigste Regelung gewollt gewesen sei. Entgegen der herrschenden Lehre verdient m. E. die erste Meinung den Vorzug, weil es nicht Sache des Richters ist in so weitgehendem Maße in einen Vertrag Bestimmungen „hinein"zulegen, an welche die Parteien nicht gedacht haben und welche zumindest nicht dem Willen des Käufers entsprechen; außerdem wird der Verfasser von LB vorsichtiger bei deren Formulierung sein, wenn er sich vergegenwärtigt, daß an Stelle der nichtigen Bestimmungen das Gesetzesrecht tritt.

Einen besonderen Weg geht Raiser. [93]) Er leitet die Befugnis der Rechtsprechung, „mißbräuchliche Bestimmungen zu streichen oder auf das rechte

91) Abgedruckt bei Müllereisert, Nr. 8.
92) Vgl. Koehler, S. 38; Staub-Gadow, Anh. zu § 346, Anm. 35, JW 1931, 2719 [19], RGZ 131, S. 213.
93) Vgl. Raiser, S. 322 ff.

Maß herabzusetzen" aus dem allgemeinen Bestreben des Gesetzes her, „jedes Geschäft nur in den zulässigen Grenzen zu erhalten", wobei er sich an die gesetzlich geregelten Fälle der „Insoweit-Nichtigkeit" der §§ 8 BBG, 74 a HGB und 343 BGB anlehnt und die dort hervorgetretenen Rechtsgedanken als allgemeines Prinzip angewandt wissen will. Praktisch kommt Raiser, der „den Vertrag von Anfang an nur in den Grenzen des Zulässigen wirksam sein" läßt, zum gleichen Ergebnis, wie bei Anwendung der §§ 138, 139 BGB; die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften liegt jedoch näher, als der Weg über ein allgemeines Rechtsprinzip, das man aus den wenigen Fällen der gesetzlichen Insoweit-Nichtigkeit ableiten will.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist festzustellen, daß bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der sonstige Vertragsinhalt wirksam bleibt; an Stelle der weggefallenen nichtigen Klauseln tritt das Gesetzesrecht.

## § 11.

### Zusammenfassende Beurteilung und Vorschläge zur Erneuerung der Lieferungsbedingungen.

Wenn auch die LB — abgesehen von den wenigen nichtigen und bedenklichen Klauseln — rechtlich wirksam sind, sollten sie zweckmäßig doch so gefaßt werden, daß auch die berechtigten Interessen des Kunden nach Möglichkeit gewahrt bleiben; denn mit der „Kulanz in der Handhabung" der LB sind diese selbst in ihrer Schärfe und Härte nicht beseitigt. Die Firmen haben die vereinbarten Rechte; sie können jederzeit von ihnen Gebrauch machen und tun dies auch gar nicht so selten. Meist werden sie sich allerdings entgegenkommend zeigen. Ein solches Verhalten ist stets — besonders aber bei den gegebenen Verhältnissen — sehr anzuerkennen. Es darf sich jedoch nicht dahin auswirken, wozu die strenge Fassung der LB nur allzu leicht führt, daß „kleinere Vertragsbrüche" des Kunden so lange wie eben möglich stillschweigend oder gar ausdrücklich geduldet werden oder daß man den Kunden bei Abschluß des Vertrages darauf hinweist, daß „es nicht so genau halte": hierin liegt der Keim einer bedenklichen Erziehung zur vertraglichen Untreue. Und gerade die Treue, das gegenseitge Vertrauen, der Glaube an die Anständigkeit und Rechtschaffenheit des Vertragsgegners ist die Grundlage eines jeden Vertrages und insbesondere eines Kreditverhältnisses; diese Grundlage aber läßt sich schwerlich durch juristische Klauseln ersetzen. [94]) Weiter-

94) Vgl. zu Vorstehendem auch die Ausführungen bei Heidland, S. 113/114.

hin aber kann die gegenwärtige Fassung der LB dazu führen, daß die Firmen sich äußerstenfalls auf ihre Vertragsrechte verlassen und diese Rechte sind — man denke z. B. an die Pflicht des Kunden nach den Garantiebedingungen die Montagekosten zu tragen — zum Teil ein „Freibrief für Nachlässigkeit". Und „Nachlässigkeit ist immer volkswirtschaftlich unberechtigt und unerwünscht!" [95])

In materieller Beziehung ist also anzustreben, daß die LB künftig in angemessener Weise den beiderseitigen Interessen gerecht werden. Denn nur dann können LB wahrhaft die Grundlage eines „Vertrages" bilden, wenn jeder Vertragsteil die Berechtigung der dem anderen Teil eingeräumten Rechte einsieht.

Derartige Bedingungen würden überdies stark an Klarheit und Übersichtlichkeit gewinnen.

Was nämlich Form und Fassung der LB angeht, ist der große Umfang und die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit, sowie die Unklarheit einzelner Abreden infolge überspitzter Verklausulierung zu rügen. Viele Käufer werden die LB ungelesen unterzeichnen, weil es ihnen zu mühsam ist, sich durch die verklausulierte Fassung zu arbeiten oder weil sie als Rechtsunkundige doch deren Bedeutung nicht erfassen könnten: in beiden Fällen unterzeichnen sie im Vertrauen auf die Anständigkeit der Firma und sind grundsätzlich an ihre Erklärung, über deren Inhalt sie sich gar keine Vorstellung gemacht haben, gebunden. [96])

Der aufgezeigte Mangel kann behoben — zumindest aber eingeschränkt — werden durch klare, knappe und deutsche Fassung der LB. Die Anwendung juristischer und kaufmännischer Ausdrücke und Begriffe wird sich zwar nicht vermeiden lassen; sie ist jedoch möglichst einzuschränken. Lassen sich derartige Ausdrücke nicht umgehen, ist es überflüssig und falsch, dem Kunden in den LB eine Rechtsbelehrung zu erteilen, welche den Umfang der LB noch mehr vergrößert und doch keine Klarheit herbeiführt.

Weiterhin ist unverständlich, warum die Autoindustrie, der Autohandel, die Motorradindustrie und der Motorradhandel Bedingungen haben, welche zum Teil wesentlich voneinander abweichen.

Es ist zweckmäßig und erstrebenswert, daß die LB dieser *nahverwandten* Industrie- und Handelszweige einheitlich sind, insbesondere ist als Mindestes zu wünschen, daß die einzelnen Fabriken ihre „Sonderbe-

95) Vgl. Koehler, S. 11.
96) Vgl. RGZ 52, 26; 62, 205; 77, 309; 129, 349; LZ 1915, 705 [12].

dingungen" fallen lassen und die Bedingungen des Verbandes unverändert übernehmen.

Die Einheitlichkeit der LB würde dazu führen, daß an Stelle aller möglichen Formulierungen, welche die einzelnen Firmen auf Grund der „Richtlinien" des Verbandes wählen können, „Einheitslieferungsbedingungen" bestehen würden, welche bei allen Firmen des RDA und RDK gleichlautend wären.

Wenn diesen Bedingungen dann noch Beständigkeit verliehen wird, sodaß die Firmen nicht von Zeit zu Zeit ihre LB je nach der gerade bestehenden Konjunktur und der wirtschaftlichen Macht des Verbandes ändern können, sondern die einmal geschaffenen LB von einer gewissen Dauer sind, werden sie sich bald im Handels- und Rechtsverkehr durchsetzen und in einem bestimmten Sinne ausgelegt werden: Mißverständnisse und Rechtsstreitigkeiten werden dann auf ein Mindestmaß beschränkt sein. [97])

Den Abschluß dieser Arbeit bilde ein Vorschlag zur Fassung von LB, in welchem die im Rahmen der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse verwertet sind:

### Einheitslieferungsbedingungen des RDA und des RDK.

1. Diese Bedingungen gelten für alle Kaufverträge der Automobilindustrie und des Autohandels.
2. Alle Angaben in Werbeschriften und Preislisten über die Eigenschaften des Fahrzeuges sind möglichst genau, jedoch für das Lieferwerk nicht verbindlich. Die Firma behält sich unwesentliche Änderungen der Konstruktion und der Form des Fahrzeuges während der Lieferfrist vor.
3. An seinen Kaufantrag ist der Käufer 3 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt zu diesen Bedingungen zustande, falls die Firma nicht innerhalb der dreiwöchigen Frist den Kaufantrag ablehnt. Jede von den Lieferbedingungen abweichende Vereinbarung ist nur wirksam, wenn sie von dem Lieferwerk schriftlich bestätigt ist.
4. Die Preise verstehen sich als Barpreise ohne jeden Abzug. Sämtliche mit der Lieferung verbundenen Kosten, insbesondere Verpackungs-, Transport-, Zoll und Versicherungskosten, sowie die Urkundensteuer hat der Käufer zu tragen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
   Der Käufer kann gegen den Kaufpreis nur aufrechnen mit einer von der Firma anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
5. Die Zahlung hat grundsätzlich vor Versand bezw. bei Ablieferung zu erfolgen. Wenn Wechsel, Schecks oder ähnliche Zahlungsmittel

---

97) Die Beständigkeit soll natürlich nicht eine den jeweiligen, besonderen Wirtschaftsverhältnissen angepaßte gesunde Fortentwicklung ausschließen; es soll nur verhindert werden, daß einzelne Firmen ungefähr jedes Jahr neue Bedingungen herausbringen.

zahlungshalber von der Firma angenommen werden, gilt erst deren Bareinlösung als Zahlung. Sämtliche mit einer solchen Zahlungsweise verbundenen Unkosten trägt der Käufer.

6. Erfolgt die Lieferung vor völliger Bezahlung des Kaufpreises, bleibt das Fahrzeug Eigentum der Firma, bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises, sowie der durch die Lieferung und durch den Kaufgegenstand entstandenen Kosten, wie Transport-, Versicherungs-, Reparatur-, Zubehörkosten und Ähnliches. Der Käufer hat zu beantragen, daß der Kraftfahrzeugbrief an die Firma ausgehändigt wird.
   Der Käufer hat das Fahrzeug gegen jeden Schaden zu versichern, und zwar derart, daß die Rechte aus der Kaskoversicherung der Lieferfirma zustehen.
   Kommt ein in das Handelsregister eingetragener Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Kaufe und aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig; auch kann dann der Verkäufer das Fahrzeug in seinen Besitz nehmen und freihändig verkaufen; den Reinerlös hat er auf die Schuld des Käufers zu verrechnen und einen etwaigen Mehrerlös dem Käufer auszuzahlen.
   Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Der Kunde hat das Recht, das Fahrzeug am Abnahmeort vor der Ablieferung zu prüfen. Eine Prüfungsfahrt muß sich im Rahmen einer Probefahrt der Firma halten. Falls die Prüfung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung des Wagens erfolgt ist, gilt dies als Verzicht des Käufers auf sein Prüfungsrecht.
8. Wenn die vereinbarte Lieferfrist aus irgendwelchen Gründen um 2 Monate überschritten wird, sind beide Teile ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Falls der Käufer wegen Überschreitung der Lieferfrist zurücktritt, hat die Firma die Anzahlung nebst 4 % Zinsen zurückzuzahlen.
9. Erteilt nach Meldung der Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme der Käufer keine Versandvorschrift ist die Firma nach 14 Tagen berechtigt, über das Fahrzeug zu verfügen und später binnen angemessener Frist ein anderes, im wesentlichen gleichartiges Fahrzeug zu liefern. Im Falle des Zahlungsverzuges ist sie überdies berechtigt vom Vertrage zurückzutreten und — unter Ausschluß jedes weiteren Schadenersatzanspruches — als Vertragsstrafe 8 % des Kaufpreises zu fordern.
10. Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Verzuges der Firma ist ausgeschlossen; die Firma haftet jedoch für den Schaden der durch grobfahrlässige bindende Zusage eines Liefertermines, der nicht einzuhalten war, entstanden ist.
    Auch die gesetzlichen Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Lieferung eines mangelfreien Fahrzeuges sind ausgeschlossen, sofern sich der Mangel einwandfrei beseitigen läßt. Es treten dann an deren Stelle die folgenden Gewährleistungsansprüche.

11. Die Firma leistet Gewähr während der Dauer von 6 Monaten — jedoch nicht über eine Gesamtfahrstrecke von 12 000 km — nach Zulassung des Fahrzeuges auf schwarze Nummer für alle Teile, welche nachweislich infolge fehlerhaften Werkstoffes oder mangelhafter Arbeit unbrauchbar werden, sowie für diejenigen Teile, welche durch die schadhaften Teile beschädigt worden sind. Diese Teile sind nach Wahl der Firma kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren. Montage- und Versandkosten trägt die Firma.
Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Entdeckung des Mangels durch sofortige Einsendung des schadhaften Teiles unter Beifügung des Garantiescheines geltend gemacht werden.
Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn von dritter Seite Änderungen und Reparaturen an dem Fahrzeuge vorgenommen werden, jedoch nicht wenn es sich um einen Fall dringender Not handelt.
Für die von der Firma nicht selbst erzeugten Teile beschränkt sich die Gewähr auf die Abtretung der der Firma gegen den Hersteller der Teile zustehenden Ersatzansprüche.
Für Rennmodelle, Sonderausführungen und gebrauchte Wagen wird eine Gewähr nicht übernommen.
12. Die Firma verpflichtet sich, von den ihr in diesen Bedingungen eingeräumten Rechten keinen Gebrauch zu machen, wenn dies im einzelnen Falle bei Abwägung der beiderseitigen Interessen offenbar zu einer groben und unbilligen Härte für den Käufer führen würde.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Lieferfirma.

Was zunächst die Form dieses Vorschlages betrifft, fällt der immer noch große Umfang auf. Hierzu genügt aber der Hinweis auf die im Anhang abgedruckten LB, die einen erheblich größeren Umfang haben, und auf die Tatsache, daß die LB der einzelnen Firmen durchschnittlich mindestens den doppelten Umfang aufweisen.

Im Hinblick auf den Inhalt ist zu sagen, daß es nicht dem Sinne dieser Arbeit entsprechen würde, wenn sie sich damit begnügt hätte, die nichtigen Bestimmungen auszumerzen und so zu gestalten, daß sie sich gerade innerhalb der Grenzen der guten Sitte halten.

Im Verlaufe der Ausführungen wurden die Interessen beider Teile aufgezeigt und diese beiderseitigen Interessen mußten bei der Fassung der LB berücksichtigt werden. Daß die LB immer noch für die Firma „mehr Rechte und weniger Pflichten" festsetzen, ist durch den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt der möglichst niedrigen Preisgestaltung bedingt. Dieser Grund konnte aber nicht dazu führen, die Firma von jeder Haftung zu befreien, ebenso wie es — unter anderem — unbillig erschien, den Käufer 6 Monate über die Lieferfrist hinaus an den Vertrag zu binden. Zwar ist der Fall denkbar, daß

die Firma erst nach dieser langen zusätzlichen Frist leisten kann; das darf aber nicht dazu führen, den Kunden so lange zu binden, nur um liefern zu können und dadurch keinen wirtschaftlichen Nachteil zu erleiden oder sich keinen wirtschaftlichen Vorteil entgehen zu lassen. Wenn der Käufer das Risiko der Firma in der Form mitträgt, daß er sich mit einer Überschreitung der Lieferfrist um 2 Monate einverstanden erklärt, ist auch im äußersten Falle die Grenze der Zumutbarkeit erreicht.

Wie an vorstehendem Beispiele gezeigt, sind auch alle sonstigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der Belange der Allgemeinheit festgesetzt. Trotzdem kann häufig die Anwendung einer Klausel im Einzelfall zu unbilligen Härten für den Käufer führen. So kann selbst die Bindung des Käufers für die Dauer von zwei Monaten schon beim Kaufe eines Serienwagens unbillig sein. Während die Firma, wenn ihr das Geschäft entgeht, keinen besonderen Schaden erleidet, da sie den Serienwagen jederzeit an einen anderen Kunden verkaufen kann, wird für den Kunden häufig die Bindung an jene Bestimmung schwere wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben. Um solche gröblichen Härten zu vermeiden, pflegen die Firmen oft nicht auf ihrem formalen Recht zu bestehen. Damit aber diese sittliche Pflicht der Firmen auch in den LB ihren Ausdruck findet, wurde die „Härteklausel" eingefügt. Wie im Gesetze die Bestimmung des § 242 BGB erforderlich war, um Härten des Einzelfalles zu vermeiden und auszugleichen, ist es wegen des normativen Charakters von LB zweckmäßig, auch in allgemeine Geschäftsbedingungen eine ähnliche Klausel aufzunehmen. Bei der gewählten Fassung kann auch der rechtsunkundige Käufer erkennen, daß er nur dann an eine bestimmte Klausel gebunden ist, falls sie für ihn bei Abwägung aller Interessen keine grobe und unbillige Härte enthält, daß er aber andererseits sich nicht wegen jedes wirtschaftlichen Nachteils — den er häufig zugunsten der Allgemeinheit auf sich nehmen muß — auf die Härteklausel berufen kann.

Wenn der Vorschlag dieser Arbeit die Rechte der Firmen im Vergleich zu den noch geltenden LB einschränkt, mögen diese sich vergegenwärtigen, daß ihre schutzwürdigen Interessen in jeder Weise geachtet sind, daß aber Bestimmungen, welche darüber hinausgehen, sich nicht mit dem bereits seit Jahren vollzogenen Umbruch im deutschen Recht vereinbaren lassen.

## § 12.

## Nachtrag.

### Die neuen Lieferungsbedingungen.

Nach Abschluß dieser Arbeit haben Kraftfahrzeuginduſtrie und -handel am 1. Januar 1938 neue LB geſchaffen, welche ab 1. April 1938 ſämtlichen Angeboten und Verkäufen fabrikneuer Kraftfahrzeuge — Kraftwagen und Motorräder — zugrunde gelegt werden müſſen. Die neuen LB ſind zuſtande gekommen unter Zuſammenarbeit des RDA und RDK mit dem NSKK, dem DDAC und dem Reichswirtſchaftsminiſterium: ſie ſtellen alſo das Ergebnis einer geſunden und begrüßenswerten gemeinſamen Arbeit aller beteiligten Kreiſe dar; der Erfolg iſt wirklich befriedigend.

Zunächſt iſt erfreulich, daß die beteiligten Verbände durch die Schaffung der einheitlichen Lieferbedingungen, die bisherige Vielgeſtaltigkeit beſeitigt haben: die neuen Bedingungen ergreifen ſämtliche Verträge zwiſchen Fabrik und Händler einerſeits und dem letzten Abnehmer andererſeits. Die Werke haben nur noch Raum für „Sonderbedingungen", ſoweit ſie die vertraglichen Beziehungen zu ihren Händlern bedingungsmäßig feſtlegen. Wenn man von dieſer einzigen Ausnahme abſieht — es iſt doch wohl zweckmäßig, den Fabriken die Faſſung ihrer Vertreter- bezw. Großhändlerverträge in jedem einzelnen Falle zu überlaſſen und ſie nicht in die ſtarre Form allgemeiner Formulare zu zwängen —, iſt die Vereinheitlichung der LB in der geſamten Kraftfahrzeugwirtſchaft reſtlos durchgeführt. Außerdem iſt aber vorgeſehen, daß auch die Beſtimmungen in den Verträgen zwiſchen Werk und Händler den neuen LB möglichſt angeglichen werden und inhaltlich entſprechende Beſtimmungen enthalten. Dies gilt vor allem für die Beſtimmungen über den Lieferverzug und die Gewährleiſtungsbedingungen; die letzteren werden unverändert auch Inhalt der Verträge zwiſchen Fabrik und Händler.

Inhaltlich kann man feſtſtellen, daß faſt alle im Rahmen dieſer Arbeit aufgezeigten Mängel und bedenklichen Beſtimmungen durch die neuen LB nicht nur beſeitigt, ſondern darüberhinaus durch völlig einwandfreie Abreden erſetzt worden ſind; in einigen Klauſeln ſind die Intereſſen der Kunden noch ſtärker gewahrt, als es nach dem Vorſchlage dieſer Arbeit geſchehen wäre.

Wenn dieser Nachtrag kurz die Neuerungen in den LB, welche ab 1. 4. 1938 gelten, darstellen will, so ist eine eingehende rechtliche Betrachtung nicht erforderlich, weil die einzelnen Klauseln als solche meist bestehen geblieben sind und sich lediglich der Inhalt zugunsten des Käufers geändert hat. Diese Änderungen gegenüber den bearbeiteten Bedingungen herauszustellen, ist die Aufgabe der folgenden Ausführungen.

Unter I. der neuen LB ist bestimmt, daß der Käufer vier Wochen an sein Angebot gebunden ist, und daß dieses Angebot als angenommen gilt, wenn der Verkäufer nicht innerhalb der Frist ablehnt. Die neue Fassung folgt damit dem Vorschlage dieser Arbeit [1]) insoweit, als das Schweigen der Firma als Annahme gilt, die Annahme also nicht ausdrücklich schriftlich erklärt zu werden braucht. Die Frist von vier Wochen, die etwas reichlich bemessen ist, hat man jedoch beibehalten.

In den Zahlungsbedingungen hat man dem Käufer das Recht zur Aufrechnung zugestanden, soweit seine Gegenforderung unbestritten oder durch rechtskräftigen Titel festgestellt ist. Daß diese Regelung erforderlich war, wurde bei der Besprechung der entsprechenden früheren Bestimmungen, welche jede Aufrechnung ausschlossen, [2]) ausgeführt.

Im gleichen Abschnitt ist in den LB auch der Eigentumsvorbehalt geregelt und zwar immer noch außerordentlich eingehend. M. E. würde die in dieser Arbeit vorgeschlagene Fassung völlig ausreichen, wobei insbesondere darauf hinzuweisen ist, daß z. B. die Auto-Union AG über den Eigentumsvorbehalt *drei* Sätze in ihre LB aufgenommen hatte und sich diese kurze Fassung durchaus bewährt hatte. [3])

Die einzelnen Bestimmungen sind die gleichen geblieben. Neu ist lediglich, daß der Käufer, wenn er den Kaufgegenstand wegen des vorbehaltenen Eigentums an die Firma zurückgegeben hat, innerhalb 6 Wochen die Abrechnung zum Schätzungswerte einer DAT-Schätzungsstelle verlangen kann, wobei der Erlös nach Abzug der Kosten auf die Gesamtschuld des Käufers gutgebracht und ein Mehrerlös ausgezahlt werden muß. Eine ähnliche Bestimmung fand sich übrigens schon in den alten RDA-Bedingungen, wonach der Erlös aus dem freihändigen Verkauf des Fahrzeuges auf die Restschuld des Käufers anzurechnen war.

---

1) Siehe S. 18 ff.
2) Siehe S. 25.
3) Gegen derartige Überspitzungen in der Formulierung der Eigentumsvorbehaltsklausel spricht sich auch die Reichsgruppe Industrie im Reichsanzeiger vom 18. März 1938 aus; sie empfiehlt ihren Mitgliedern den einfachen Vorbehalt. Vgl. hierzu die Ausführungen von Peter im DR 1938, S. 199.

Zahlreiche Änderungen finden sich in den Bestimmungen über die Lieferung.

Wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten wird, hat der Käufer das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrage durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Falls der Verkäufer vorsätzlich einen Termin zugesagt hat, der nicht einzuhalten war, oder einen zugesagten Termin vorsätzlich nicht innehält, ist er dem Käufer zum Schadenersatz verpflichtet. Auch ohne diese Bestimmung würde die Ersatzpflicht des Verkäufers in den angeführten Fällen — vertraglich und deliktisch — gegeben sein. Weil die gesetzliche Haftung wegen Vorsatzes durch die LB nicht ausgeschlossen werden kann, würde der Kunde erst bei der auf Seite 61, Ziffer 10 vorgeschlagenen Fassung Vorteile erlangt haben.

Weiterhin ist die Frist, nach welcher in den Fällen der höheren Gewalt beiden Parteien ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zusteht, von 6 auf 3 Monate verkürzt worden. Auch hier erscheint die auf Seite 61 vorgeschlagene Lösung klarer und besser. Wenn man nämlich zu der oben besprochenen normalen Frist von 6 Wochen noch eine angemessene Nachfrist von zwei Wochen hinzurechnet, ist schon eine Frist von 2 Monaten erreicht. Eine längere Bindung des Kunden erscheint aber in keinem Falle zumutbar, sodaß es zweckmäßig ist, dem Käufer in jedem Falle nach acht Wochen ohne weiteres ein Rücktrittsrecht einzuräumen.

Ferner ist, falls der Kunde wegen Überschreitung der Lieferfrist zurücktritt, der Verkäufer verpflichtet, die geleistete Anzahlung nebst 3 % Zinsen zurückzuzahlen. [4]) Schließlich findet sich noch die Bestimmung, daß dem Lieferwerk Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vorbehalten bleiben, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert werden. Daß gegen eine solche Fassung der Klausel nichts einzuwenden ist, wurde bereits bei der entsprechenden früheren Bestimmung besprochen. [5])

Bei den Übernahmebedingungen hat man noch immer keine klare Scheidung zwischen den verschiedenen Verzugsarten des Käufers durchgeführt. [6]) Man knüpft vielmehr an jede Verzugsart die gleichen Rechte des Verkäufers, wobei hervorzuheben ist, daß der Schadenersatzanspruch des Verkäufers unter

4) Siehe S. 30f.
5) Siehe S. 33f.
6) Siehe S. 42ff.

Ausschluß weiterer Ersatzansprüche auf 10 % des Kaufpreises festgesetzt ist. Wird diese Regelung schriftlich ausgeschlossen — was nach den LB erlaubt und bei besonderen Ausführungen zweckmäßig ist — gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere muß dann die Höhe des entstandenen Schadens nachgewiesen werden. Materiell ist die Regelung ein bedeutender Fortschritt gegenüber den früheren Bedingungen, nur wäre schärfer zwischen den einzelnen Verzugsarten zu unterscheiden, wie es z. B. in den alten RDA-Bedingungen und den LB der Daimler-Benz AG geschehen war. [7])

Die für den Käufer bedeutsamsten Verbesserungen finden sich in den Gewährleistungsbedingungen.

Zunächst ist die Gewährleistungspflicht, wie auf Seite 62 vorgeschlagen nicht nur zeitlich, sondern auch nach der Fahrleistung begrenzt, was aus den auf Seite 41 aufgeführten Gründen zweckmäßig war.

Der Umfang der Gewährleistung ist wesentlich erweitert worden. Einmal leistet das Werk auch für die nicht von ihm hergestellten Teile Gewähr, sodaß der Kunde nicht mehr, wie früher, die ihm vom Werk abgetretenen Ansprüche gegen die Unterlieferanten geltend machen muß [8]); von der Gewährleistung ausgenommen sind lediglich Sonderaufbauten, Batterien und Bereifung. Zum anderen ist die Gewähr auch auf die durch ein schadhaftes Teil beschädigten Teile ausgedehnt. [9]) Weiterhin ist das Lieferwerk verpflichtet, wenn es einen Gewährleistungsfall anerkannt hat, die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu tragen, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß der Einbau durch das Werk oder eine vom Werk anerkannte Werkstatt erfolgt. Der Hinweis, daß das Werk die „angemessenen" Montagekosten zu tragen habe, hat wohl nur Bedeutung im Verhältnis zwischen Werk und Händlerfirma (anerkannte Werkstatt) insofern, als der Händler keinen Anspruch auf Gewinn aus den Garantiearbeiten haben soll. So ist denn auch im Innenverhältnis zwischen den Werken und ihren Händlern vereinbart, daß das Lieferwerk nur die tatsächlichen Löhne der Firma mit einem allgemeinen Unkostenzuschlag von 50 % trägt und daß Arbeiten bis zu 2 Arbeitsstunden je Garantiefall der Händler selbst tragen muß. Für den Kunden aber bedeutet die Bestimmung, daß auf Grund der Gewährleistung nicht nur die Teile kostenlos ersetzt werden, sondern auch die Kosten des Versandes und des Einbaues vom Werk oder Händler getragen werden. [10])

7) Siehe S. 44.
8) Siehe S. 37ff.
9) Siehe S. 41f.
10) Siehe S. 39ff.

Schließlich hat der Käufer auch einen Wandlungs- und Minderungsanspruch, falls der Mangel sich nicht beheben läßt.

Bei einer derart weitgehenden Gewährleistung ist es nur recht und billig, daß Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Werkes die genaue Befolgung der Betriebsanweisung und die Vornahme der in den Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen ist.

Gerade in den Gewährleistungsbedingungen kommt besonders deutlich zum Ausdrucke, daß beide Vertragsteile nach dem Willen der Schöpfer der LB bemüht sein sollen, den Vertragszweck als Vertragsgenossen zu fördern [11]): der Kunde soll restlos befriedigt werden, er soll aber auch seinerseits dazu mitwirken, daß die zur Erfüllung notwendigen Maßnahmen und Aufwendungen des Werkes auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden. So erhält z. B. infolge dieser Mitwirkung des Käufers, die unter anderem auch in dem Bezuge der Pflegemittel, der Vornahme der vorgeschriebenen Ölwechsel und der Überprüfungen des Fahrzeuges besteht, die Lieferfirma eine Einnahme, die dazu beiträgt, daß sie die übernommene weitgehende Gewährleistung wirtschaftlich besser tragen kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die neuen LB, abgesehen von wenigen nebensächlichen Bestimmungen, einen in jeder Hinsicht einwandfreien Inhalt haben. Industrie und Handel haben sich mit Erfolg bemüht, bei der Aufstellung der LB nicht nur an ihre eigenen Nöte und Schwierigkeiten zu denken, sondern sie haben bei jeder Bestimmung auch die Belange des Kunden geachtet. Die unter diesen Gesichtspunkten aufgestellten LB bestimmen den Inhalt von Verträgen, bei welchen beide Teile gemeinschaftlich und in gegenseitiger Achtung und Hilfe das Vertragsziel fördern. [12]) Die Vorteile der getroffenen einsichtigen und vernünftigen Regelung kommen nicht nur den jeweiligen Vertragsteilen und der Kraftfahrzeugindustrie zugute, sondern wirken sich darüberhinaus günstig für die Gesamtheit aus.

Es ist zu wünschen, daß der Geist, aus dem heraus die neuen LB der Kraftfahrzeugindustrie und des Kraftfahrzeughandels geschaffen worden sind, bald auch in den LB anderer Wirtschaftszweige zum Ausdruck kommen möge.

---

11) Vgl. die Ausführungen bei Lange, Vom alten zum neuen Schuldrecht, S. 70ff.
12) Diese grundsätzlich neue geistige Einstellung zum Vertrage hat insbesondere Stoll in seinen Werken „Vertrag und Unrecht", Band II, S. 123ff und „Die Lehre von den Leistungsstörungen", S. 6ff klar umrissen.

# Anhang.

## Anhang I.

### Lieferungs- und Garantiebedingungen.

Aufgestellt vom Reichsfachverband des Kraftfahrzeughandels u. -gewerbes e.V.

#### Preise und Zahlungsbedingungen.

„Die Preise sind netto zu verstehen ohne Skonto, ab Fabrik. Die Kosten für Fracht, Versicherung, Überführung usw., sowie alle sonstigen Auslagen, Stempel und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Zahlungen sind an dem Sitz der Verkäuferin in bar zu leisten; sie befreien den Käufer nur dann, wenn sie der Verkäuferin überwiesen oder im Büro derselben gegen Quittung geleistet werden. Die Verkaufsangestellten sind nur bei besonderer Ermächtigung zur Annahme von Zahlungen befugt. Nimmt die Verkäuferin andere Zahlungsmittel oder Werte an, so geschieht dies nur zahlungshalber, unter Vorbehalt des Eingangs und Berechnung der entstehenden Spesen. Bei Kreditgeschäften sind für Diskont oder Zinsen mindestens 2 % über Reichsbankdiskont zu zahlen." — Die Verkäuferin kann ohne Inverzugsetzung von dem Kauf zurücktreten, wenn der Käufer nicht binnen sieben Tagen nach Eintreffen der Mitteilung von der Lieferfähigkeit des Fahrzeugs die vereinbarten Zahlungen leistet.

#### Eigentumsvorbehalt.

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises, etwa in Zahlung gegebener Wechsel, Schecks usw. und der sonstigen Forderungen aus dem Kauf, mögen diese Zinsen, Diskont- oder andere Spesen, Gebühren für die Zulassung, Lieferung von Betriebsstoff oder was sonst immer betreffen, bleibt das Fahrzeug Eigentum der Verkäuferin. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen gegen den Käufer, die die Handlung vor Zahlung der letzten Kaufpreisrate erwirbt, insbesondere für Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteillieferungen usw., und wird auch dadurch nicht berührt, daß die zu sichernden Forderungen trotzdem aus irgendeinem Grunde mit anderen Forderungen zusammen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden; eine Anerkennung des Restsaldos ist in diesem Falle wirkungslos, es sei denn, daß die Verkäuferin ausdrücklich auf die getrennte Behandlung der Forderungen verzichtet hat. Durch eine Pfändung des verkauften Fahrzeugs verzichtet die Verkäuferin nicht auf das Eigentum an demselben.

Bleibt der Käufer mit einer Rate eine Woche im Rückstand, so wird der gesamte Rest des Kaufpreises, auch soweit Wechsel auf ihn gegeben sind, vorzeitig fällig, wenn der Käufer in das Handelsregister eingetragen ist; ist er dies nicht, so wird der Restbetrag fällig, wenn der Käufer mit zwei aufeinanderfolgenden Raten, ganz oder zum Teil, im Rückstand geblieben ist und

der gesamte Rückstand mindestens ein Zehntel des Kaufpreises erreicht. — Die Verkäuferin kann bis zur Begleichung ihrer sämtlichen Ansprüche jederzeit die Herausgabe des Fahrzeugs verlangen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist; sie und ihre Beauftragten dürfen jederzeit die Räume, in denen das Fahrzeug steht oder vermutet wird, betreten, um es herauszuverlangen.

Der Käufer hat das Fahrzeug zu versichern und die Rechte aus dem Versicherungsvertrage bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes an die Verkäuferin abzutreten, welche diese Rechte dann zurückzuübertragen sich verpflichtet.

Das Fahrzeug und seine Teile darf der Käufer, solange es Eigentum der Verkäuferin ist, weder verkaufen noch verpfänden oder sonst mit einem Recht belasten, es auch nicht ohne schriftliche Genehmigung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches entfernen. Wird das Fahrzeug von anderer Seite gepfändet, so hat der Käufer unverzüglich die Pfändung der Verkäuferin anzuzeigen. Die Kosten eines Interventionsprozesses hat der Käufer vorzuschießen und, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können, zu tragen.

## Lieferung und Lieferzeit.

Die angegebenen Fristen und Zeiten sind, sofern nicht Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, nur annähernd und unverbindlich, und die Verkäuferin kommt durch ihre Überschreitung erst in Verzug, wenn die verabredete Lieferzeit um mehr als drei Monate überschritten ist. Der Käufer kann alsdann nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrage zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen Versäumung der Lieferzeit, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Wird von dem Käufer in irgendeinem Punkte eine andere Ausführung an dem Fahrzeug gefordert, als sie vorgesehen ist, so wird der Lauf der Lieferfrist um die Zeit hinausgeschoben, die zu der Ausführung erforderlich ist. — Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und dergleichen in dem Betriebe der Verkäuferin oder in einem Betriebe ihrer Lieferanten, Transportsperre und -behinderung, Mobilmachung, Krieg, Unruhen und sämtliche Ereignisse, welche abträglich auf die Lieferung einwirken, schließen insbesondere einen Verzug der Verkäuferin aus und geben ihr das Recht, von dem Kauf, soweit er noch nicht ausgeführt ist, ganz oder zu einem Teil zurückzutreten oder die Erfüllung entsprechend hinauszuschieben.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Fahrzeuge in der Reihe der Bestellungen zu liefern.

## Inhalt und Umfang der Lieferungen.

Änderungen in Ausführung und Konstruktion vor der Lieferung behält sich die Verkäuferin vor, sofern sie die Fabrik vornimmt. Mündliche Angaben der Verkäuferin, ebenso wie Angaben ihrer Lieferanten in Katalogen und Prospekten über Ge-

wicht, Dimensionen, Zahl der Pferdestärken, über das Baujahr, über den Typ, über Frachtsätze usw. sind nur als annähernd zu betrachten. Die Bekanntgabe der von der Verkäuferin oder von der Fabrik dem Fahrzeug gegebenen Nummer gibt dem Käufer keinen Anspruch auf die Lieferung gerade dieses Fahrzeuges.

### Abnahme und Versand.

Die Abnahme des Fahrzeuges hat binnen 7 Tagen nach Eingang der Anzeige von der Fertigstellung zu erfolgen, widrigenfalls die Verkäuferin Zahlung verlangen oder von dem Kauf zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder endlich verlangen kann, daß sie über das fertiggestellte Fahrzeug frei verfügen und ein anderes, im wesentlichen gleichartiges Fahrzeug in angemessener Frist liefern kann. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht.

Der Käufer trägt die Kosten und die Gefahr einer Prüfungsfahrt. Verzichtet er ausdrücklich oder stillschweigend auf eine solche, so gilt das Fahrzeug als ordnungsmäßig abgenommen.

Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen durch die vorteilhafteste Verkehrsverbindung, jedoch ohne Verbindlichkeit für die billigste Versendung; sie geschieht, ebenso wie eine Überführung, stets auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn die Überführung durch Angestellte der Verkäuferin erfolgt. Eine Versicherung für Bahn- und Seetransport veranlaßt die Verkäuferin nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

### Gewährleistung.

Für die Gewährleistung bei deutschen Kraftfahrzeugen gelten die umseitig abgedruckten, vom Reichsverband der Automobilindustrie aufgestellten „Garantiebedingungen". *)

Für ausländische Kraftfahrzeuge gelten die Bedingungen, die von der betreffenden Erzeugerfirma aufgestellt sind. Diese Bedingungen werden beigefügt.

Die Handlung genügt ihrer Gewährleistungspflicht, wenn sie ihre Ansprüche gegen die Fabrik oder gegen den Lieferanten des bemängelten Wagenteils dem Käufer abtritt.

### Übertragung der Rechte aus dieser Vereinbarung.

Eine Übertragung von Rechten aus dem Kaufvertrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Verkäuferin zulässig.

### Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem gesamten Geschäftsverkehr beider Teile ist der Sitz der Verkäuferin. Gerichtsstand für beide Teile ist das Gericht, in dessen Bezirk die Verkäuferin ihren Sitz hat.

Diese Vereinbarung der Zuständigkeit gilt auch für hingegebene Schecks und Wechsel.

---

*) Diese Bedingungen sind im Anhang II unter „Garantie" enthalten.

## Anhang II.

### Allgemeine Verkaufsbedingungen für Kraftfahrzeuge

aufgestellt vom Reichsverband der Automobilindustrie.

### Allgemeines.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, ist . . . . . Der Umfang der Lieferung wird vom Lieferwerk verbindlich bestimmt.

Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Lieferwerk schriftlich bestätigt werden. Das Gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes. Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrage dürfen nicht abgetreten werden. An das Kaufangebot ist der Besteller 4 Wochen gebunden.

### Preise.

Die Preise verstehen sich rein netto (ohne Skonto oder andere Abzüge) ab Werk. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht mehr zurückgenommen.

Jeder Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Käufers, ebenso Zollspesen.

### Zahlungsbedingungen.

Die vereinbarte Anzahlung ist sofort nach Auftragserteilung zu entrichten, der Rest in bar bei Meldung der Versandbereitschaft.

Finden ausnahmsweise andere Zahlungsbedingungen Anwendung, so gilt bei Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechseln, einschließlich etwaiger Prolongationswechsel, erst die Bareinlösung als Zahlung.

Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung und die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gegen Ansprüche des Lieferwerks sind ausgeschlossen.

Alle Lieferungsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung des Bestellers mit dem Lieferwerk entstandenen Verbindlichkeiten Eigentum des Lieferwerks. Bei Weiterverkauf eines Lieferungsgegenstandes gelten die an dessen Stelle tretenden Kaufpreisforderungen des Bestellers als abgetreten.

Der Weiterverkauf eines noch nicht voll bezahlten Fahrzeugs darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Lieferwerks geschehen. Diesem ist auf jeden Fall das Eigentumsrecht dem neuen Käufer gegenüber vorbehalten.

Jeder bei der Abnahme nicht bar voll bezahlte Lieferungsgegenstand ist gegen Feuer, Einbruch, Haftpflicht und Kasko zu versichern. Police und Prämienquittungen hat der Besteller dem Lieferwerk auf Verlangen vorzulegen. Spesen, Versicherungsprämien usw. trägt der Besteller. Sie gelten als Teil des Kaufpreises.

Der Besteller ist verpflichtet, die Versicherungsgesellschaften im Antrag anzuweisen:

a) im Falle einer Beschädigung: die Wiederherstellung des Lieferungsgegenstandes bei dem Lieferwerk oder dessen hierzu ausdrücklich bevollmächtigten Vertretungen vornehmen zu lassen und die Versicherungssumme an die die Reparatur ausführende Firma zu zahlen;

b) im Falle eines vollständigen Untergangs des Lieferungsgegenstandes: die Schadensume an das Lieferwerk zur Zahlung zu bringen, soweit das Lieferwerk nach einer von ihm einzuholenden schriftlichen Erklärung wegen seiner Forderung nicht durch die bereits geleisteten Zahlungen gedeckt ist.

Wird ein zahlungshalber gegebener und angenommener Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst, oder werden, wenn Ratenzahlungen vereinbart sind, eine, bei nicht in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten zwei aufeinander folgende Ratenzahlungen nicht pünktlich geleistet, sofern diese zusammen mindestens $^1/_{10}$ des Verkaufspreises ausmachen, oder wird eine Versicherungsprämie nicht pünktlich bezahlt, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig. Außerdem ist das Lieferwerk berechtigt, den Lieferungsgegenstand wieder in eigenen Besitz zu nehmen und zu diesem Zwecke durch seine Beauftragten das Grundstück und die Räume, wo der Lieferungsgegenstand sich befindet, betreten zu lassen und den Lieferungsgegenstand wegzuholen, wobei die dem Lieferwerk bereits geleisteten Zahlungen in keinem Falle von dem Besteller zurückverlangt werden können. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes seitens des Lieferwerks kann ein Einwand, daß das Fahrzeug zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse, nicht erhoben werden.

Das Lieferwerk ist berechtigt, über den Lieferungsgegenstand freihändig weiterzuverfügen. Für einen etwaigen Mindererlös hat der Besteller aufzukommen. Das Lieferwerk ist jedoch verpflichtet, dem Besteller den aus einem evtl. Weiterverkauf des Lieferungsgegenstandes erzielten Erlös auf die noch ausstehende Restzahlung anzurechnen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Lieferungsgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller.

Sollten während der Zeit, in welcher noch Abzahlungen auf den Lieferungsgegenstand zu leisten sind, notwendig werdende Reparaturen, Verbesserungen, Ersatzteil-, Gummi- und Zubehörlieferungen für den Lieferungsgegenstand durch das Lieferwerk ausgeführt werden, so gelten die hierfür zu zahlenden Beträge als ein Teil des Kaufpreises. Das Eigentum bleibt demnach bestehen bis zur endgültigen Bezahlung aller oben genannten Forderungen und Verbindlichkeiten.

## Lieferung.

Das Lieferwerk bleibt bemüht, die Lieferfrist einzuhalten, jedoch ist Schadenersatz jeder Art für verspätete Lieferung ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Vertrag steht dem Besteller frei, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 3 Monate überschritten wird. Der Besteller hat jedoch vor Ausübung des Rücktrittsrechts stets eine angemessene Nachfrist gemäß § 326 BGB zu setzen. Bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen bei dem Lieferwerk oder im Werk wesentlicher Lieferanten, ferner bei Mobilmachung, Kriegsfall, inneren Unruhen und Verfügungen von Behörden sowie höherer Gewalt jeder Art fällt dieses Rücktrittsrecht fort. Dagegen steht in diesen Fällen beiden Parteien 6 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

Die Lieferfrist beginnt erst mit Eingang der zu leistenden Anzahlung bei dem Lieferwerk. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgend einem Punkte eine andere Ausführung an dem Lieferungsgegenstand gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die anderweitige Ausführung unterbrochen.

Bei Auflösung des Kaufvertrages ist das Lieferwerk zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung ohne Zinsen verpflichtet; irgend welche weiteren Ansprüche, vor allem auf Schadenersatz jeder Art, können nicht geltend gemacht werden.

Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Type während der Lieferzeit vor.

Die Angaben der Kataloge und Prospekte über Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd und unverbindlich zu betrachten. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Lieferungsgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus besondere Rechte nicht abgeleitet werden.

## Übernahmebedingungen.

Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 3 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung den Lieferungsgegenstand im Werk zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Fahrprüfung in den Grenzen einer der üblichen Probefahrten des Lieferwerks zu halten. Ein stillschweigender Verzicht auf das Prüfungsrecht tritt ein durch Erteilung des Versandauftrages oder durch das Ausbleiben der Prüfung über den bezeichneten Zeitraum hinaus. Mangels Prüfung gilt der Lieferungsgegenstand mit Abgang aus der Fabrik als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Bei Ausbleiben der Versandvorschrift ist das Lieferwerk nach 14 Tagen, bei Zahlungsverzug nach 3 Tagen berechtigt, über den Lieferungsgegenstand frei zu verfügen. Das Lieferwerk kann alsdann, unbeschadet seiner gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche, den Kaufvertrag aufheben oder seine Erfüllung aufschieben. Falls das Lieferwerk den Kaufvertrag aufhebt, verbleibt die geleistete Anzahlung bis zur Höhe von 15 % des Kaufpreises dem Lieferwerk vorbehaltlich des Anspruches auf Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens als Vertragsstrafe. Macht

das Lieferwerk von seinem Recht, den Vertrag als gelöst anzusehen, keinen Gebrauch, so hat es unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Befugnisse freies Verfügungsrecht über das verkaufte Objekt und ist berechtigt, binnen angemessener Frist einen anderen im wesentlichen gleichartigen Vertragsgegenstand zu liefern, zu dessen Abnahme der Käufer verpflichtet ist.

## Garantie.

Eine Gewähr des Lieferwerks für Fehlerfreiheit im Material und Werkarbeit wird während der Dauer von 6 Monaten nach Zulassung mit schwarzer Nummer, und zwar nur dem ersten Abnehmer gegenüber, geleistet. Geht der Lieferungsgegenstand während der Garantiefrist in anderen Besitz über, so besteht für das Lieferwerk keine Verpflichtung, die Garantie auch auf den neuen Besitzer zu übertragen. Durch diese Garantie wird die gesetzliche Verjährungspflicht nicht verlängert. Die Gewähr geht nach Wahl des Lieferwerks auf Reparatur oder Ersatz des frei anzuliefernden Vertragsgegenstandes bezw. porto- oder frachtfrei eingesandter Teile. Ersetzt wird in allen Fällen nur der Teil, der den Fehler im Material oder in der Werkarbeit aufweist. Jeder Ersatz eines mittelbar oder unmittelbar in irgendeiner Form entstandenen Schadens ist ausdrücklich ausgeschlossen Für die von dem Lieferwerk nicht selbst erzeugten Teile beschränkt sich die Gewähr auf die Abtretung der etwaigen ihm gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche. Dieses gilt insbesondere z. B. für die elektrische Ausrüstung (Anlasser, Magnet, Batterie, Beleuchtung), den Kühler, die Kugellager, die Bereifung, die Meßinstrumente sowie die Lackierung und die Verglasung, ferner für den Aufbau, falls dieser nicht bei dem Lieferwerk hergestellt wird. Eine unter die Gewähr fallende Reparatur oder Ersatzlieferung oder ein Mangel am Vertragsgegenstand berechtigt keinesfalls zur Wandlung des Kaufes, Minderung des Kaufpreises, zum Schadenersatz irgendwelcher Art oder zur Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes. Versand der Ersatzteile oder der Reparaturstücke erfolgt auf Kosten des Empfängers, es sei denn, daß die Gewährleistungspflicht des Lieferwerks schon geklärt ist. Das ersetzte Stück wird Eigentum des Lieferwerks. Montagekosten bezw. Löhne, sowie Spesen für einen etwa zu entsendenden Monteur gehen auf alle Fälle zu Lasten des Auftraggebers.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn, abgesehen von Notfällen, Reparaturen von anderer Seite als von dem Lieferwerk oder dessen autorisierten Vertretern vorgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Seite verändert wurde oder Ersatz einzelner Teile erfolgte.

Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach der Entdeckung, und zwar sofort bei Eröffnung des betreffenden Briefwechsels bezw. zugleich bei telefonischer oder telegraphischer Aufgabe von Ersatzstücken und Reparaturen oder bei Absendung der defekten Stücke erhoben werden. Auf gebrauchte Fahrzeuge wird eine Garantie nicht gewährt.

Bei Werk- und Werklieferungsverträgen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## Anhang III.

### Einheitsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeugen, aufgestellt von Kraftfahrzeug-Industrie und -Handel.

(Gültig ab 1. 1. 1938).

### I. Allgemeines.

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe fabrikneuer Kraftfahrzeuge vom Verkäufer (Industrie und Handel) an den Käufer (Verbraucher).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß, Sitz des Verkäufers, nämlich . . . . . Der Umfang der Lieferung richtet sich nach den Angaben des Angebots.

3. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertrage dürfen nicht abgetreten werden. An das Kaufangebot ist der Käufer vier Wochen gebunden. Das Kaufangebot gilt als angenommen, wenn der Verkäufer dieses nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt hat.

### II. Preise.

1. Die Preise verstehen sich — ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß — für Personen-, Last- und Dreirad-Kraftwagen ab Lieferwerk rein netto, für Krafträder und Anhänger frei Empfangsstation. Irgendwie geartete Sondervorteile werden nicht gewährt. Unabhängig von dem vereinbarten Preis werden etwaige am Tage der Lieferung geltende, auf behördlicher Anordnung beruhende Preiserhöhungen dann gesondert in Rechnung gestellt, wenn dieses Verfahren vom Reichskommissar für die Preisbildung jeweils in der betreffenden Genehmigung ausdrücklich als zulässig bezeichnet wird.

2. Kosten der Transportversicherung, Verladung und Überführung sowie Zollkosten und Urkundensteuer gehen zu Lasten des Käufers.

### III. Zahlungsbedingungen.

1. Sämtliche Vereinbarungen über den Verkauf eines Kraftfahrzeuges müssen in einem Bestell- oder Bestätigungsschreiben schriftlich niedergelegt werden.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllungsstatt, angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

3. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und Berufsgenossenschaftsbeiträgen.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Dem Verkäufer steht während der Dauer seines Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeugbriefes zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, daß der Kraftfahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

6. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

7. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kaufgegenstand auf Verlangen des Verkäufers vom Käufer gegen Feuer, Diebstahl, Einbruch, Haftpflicht und Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, daß die Rechte aus der Kaskoversicherung dem Verkäufer zustehen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Käufers zu veranlassen, die Prämienbeträge zu verauslagen und bei Einziehung der Abzahlungsraten in Rechnung zu stellen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten als Teile des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfange für die Wiederinstandsetzung des gekauften Fahrzeuges zu verwenden. Im Totalschadensfalle sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des Restkaufpreises zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Käufer zu.

8. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand in ordnungsmäßigem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort — abgesehen von Notfällen — in den Reparaturwerkstätten des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks ausführen zu lassen.

9. Kommt der Käufer seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird über sein Ver-

mögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand, und der Verkäufer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechligt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers, den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Auf Wunsch des Käufers, der nur innerhalb von sechs Wochen nach Zurückgabe des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, ist der Verkäufer verpflichtet, den Kaufgegenstand zu dem Schätzwert abzurechnen, den eine von der Deutschen Automobil-Treuhand G. m. b. H. (DAT) zugelassene Schätzungsstelle festgestellt hat. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht; ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt.

10. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Käufern, die im Handelsregister eingetragen sind.

11. Kommt im Falle eines Abzahlungsgeschäftes ein Käufer, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, mit zwei aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen bezw. Wechseln oder Schecks ganz oder zum Teil in Verzug und beträgt die Summe, mit deren Zahlung er in Verzug ist, mindestens den zehnten Teil des Kaufpreises des Kaufgegenstandes, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrage zurückzutreten.

Kommt der Käufer seinen Verbindlichkeiten nicht nach, und macht der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Fall eingewandt werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes dienen müsse.

## IV. Lieferung.

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine vereinbarte Lieferfrist einzuhalten. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten, so hat der Käufer das Recht, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrage zurücktreten. Die vorgenannten Fristen entfallen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Wenn der Verkäufer vorsätzlich Liefertermine verbindlich zusagt, die er nicht einhalten kann, oder verbindlich zugesagte Liefertermine vorsätzlich nicht einhält, so ist er dem Käufer zum Ersatz des aus der Nichteinhaltung entstandenen Schadens verpflichtet. Die Verpflichtung zum Schadenersatz hat der Verkäufer auch dann, wenn er unter Ausschluß der vorgenannten Fristen feste Liefertermine grobfahrlässig vereinbart, die er nicht einhält. Im übrigen ist ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung

oder wegen Verzuges ausgeschlossen. Bei unverschuldetem Unvermögen des Lieferwerks oder seiner Lieferanten sowie bei höherer Gewalt fällt das Rücktrittsrecht fort. Dagegen steht in diesen Fällen beiden Parteien 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgendeinem Punkte eine andere Ausführung des Kaufgegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

3. Wird der Kaufvertrag aufgelöst, oder hat der Käufer von seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung zuzüglich 3 % Zinsen verpflichtet.

4. Das Lieferwerk behält sich Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vor, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird.

5. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

## V. Übernahmebedingungen.

Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Bereitstellung den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Jedoch ist eine etwaige Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten des Verkäufers zu halten, es sei denn, daß der Käufer die Mehrkosten übernimmt. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Kaufgegenstand gilt dann mit der Ablieferung an den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder Erstellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letztern Fall ist der Verkäufer berechtigt, unter Ausschluß der Geltendmachung eines höheren Schadens 10 % des Kaufpreises als Entschädigung zu fordern; Verkäufer und Käufer können jedoch diese Berechtigung schriftlich ausschließen. Macht der Verkäufer von diesen Rechten keinen Gebrauch, so hat er unbeschadet

seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

## VI. Gewährleistung.

Der Verkäufer übernimmt dem Käufer gegenüber die nachstehende Gewährleistung:

1. Das Lieferwerk gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Kaufgegenstandes in Werkstoff und Werkarbeit während der Dauer von sechs Monaten nach Erstzulassung mit schwarzer bezw. weißer Nummer, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtfahrtleistung von 10 000 Kilometer. Die Gewährleistung geht nach Wahl des Lieferwerks auf Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der eingesandten Teile. Der vom Lieferwerk zu bestimmende Ort zur Ausführung der Reparatur ist unter Wahrung der Interessen des Käufers zu bestimmen; Teile, die ersetzt werden sollen, sind porto- oder frachtfrei einzusenden. Ersetzt werden in allen Fällen nur die Teile, die den Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen, und die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Kaufgegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferwerks über.

2. Erkennt das Lieferwerk einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so gehen die Kosten des billigsten Versandes und die angemessenen Kosten des Einbaues zu seinen Lasten. Der Ersatz von Einbaukosten erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Einbau vom Lieferwerk oder von einer anerkannten Werkstatt des Lieferwerks durchgeführt wird.

3. In gleicher Weise wird von dem Lieferwerk für die nicht selbst erzeugten Teile Gewähr geleistet, mit Ausnahme von Sonderaufbauten, Bereifung und Batterien. Hinsichtlich dieser Teile werden die dem Lieferwerk gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer hierdurch abgetreten.

4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß das Lieferwerk nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben.

5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanweisung) nicht befolgt und insbesondere die gemäß den Kundendienstheften vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen läßt. Für Lastkraftwagen, Dreiradkraftwagen und Anhänger wird die Gewährleistung

ferner ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Gesamtgewichts oder der Achsdrücke oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.

7. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach Feststellung eines Mangels beim Lieferwerk oder beim Verkäufer schriftlich erhoben werden.

9. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.

## Lebenslauf.

Am 19. 11. 1911 wurde ich als Sohn des Obermeisters Friedrich Friedel und seiner Ehefrau Luise geb. Siebenschuh in Essen geboren. Nachdem ich drei Jahre die Vorschule und neun Jahre das Kruppsche Realgymnasium in Essen besucht hatte, bestand ich Ostern 1930 das Abitur. Ich studierte dann Rechtswissenschaft und zwar 2 Semester in Bonn und 3 Semester in Tübingen; die letzten 3 Semester belegte ich wieder in Bonn. Am 12. 4. 1935 bestand ich am Oberlandesgericht Köln die Referendarprüfung Nach der Ausbildungszeit als Referendar bestand ich am 15. 12. 1938 am Oberlandesgericht Düsseldorf die große Staatsprüfung.